



Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)

in der von der Bundesregierung am 2. Dezember 2020 beschlossenen
Fassung (inoffizielle Lesefassung)

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandels- gesetzes

(Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 12 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Veräußerung von Emissionszertifikaten (zu § 10 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1 Beauftragung für den Verkauf von Emissionszertifikaten

- § 3 Zuständige Stelle, beauftragte Stelle, Delegation des Verkaufs zum Festpreis
- § 4 Voraussetzungen für die Beauftragung der beauftragten Stelle

Unterabschnitt 2
Verkauf der Emissionszertifikate zum Festpreis

- § 5 Zugangsbedingungen
- § 6 Verkaufstermine, Mindestkaufmenge
- § 7 Berichtspflichten, Überwachung, Datenweitergabe
- § 8 Transaktionsentgelte

Abschnitt 3
Nationales Emissionshandelsregister (zu § 12 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Emissionshandelsregister und Transaktionsprotokoll

Unterabschnitt 2
Konten

- § 10 Kontoarten
- § 11 Kontostatus
- § 12 Eröffnung von Konten
- § 13 Aktualisierung von Kontoangaben
- § 14 Sperrung von Konten
- § 15 Schließung von Konten

Unterabschnitt 3
Kontobevollmächtigte Personen

- § 16 Bestimmung und Ernennung von kontobevollmächtigten Personen
- § 17 Rechte von kontobevollmächtigten Personen
- § 18 Sperrung des Zugangs zum Emissionshandelsregister

Unterabschnitt 4
Emissionszertifikate

- § 19 Erzeugung von Emissionszertifikaten
- § 20 Übertragung von veräußerten Emissionszertifikaten
- § 21 Ausführung von Transaktionen
- § 22 Annullierung abgeschlossener Transaktionen
- § 23 Löschung von Emissionszertifikaten
- § 24 Bereinigung des Registers, Transaktionsbeschränkung
- § 25 Verfügungsbeschränkungen

Unterabschnitt 5
Eintragung der Brennstoffemissionen und Abgabe von Emissionszertifikaten

- § 26 Eintragung der Brennstoffemissionen
- § 27 Abgabe von Emissionszertifikaten

Unterabschnitt 6
Sicherheit

- § 28 Aussetzung des Betriebs des Emissionshandelsregisters
- § 29 Pflicht zur Meldung von Straftaten
- § 30 Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten
- § 31 Vertraulichkeit

Unterabschnitt 7
Technische Bestimmungen und Veröffentlichung von Informationen

- § 32 Automatisierte Prüfung und endgültiger Abschluss von Vorgängen und Transaktionen
- § 33 Veröffentlichung von Informationen

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 34 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 10 Absatz 2) Kontoarten

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1) Mit dem Antrag auf Kontoeröffnung zu übermittelnde Angaben

Anlage 3 (zu § 12 Absatz 1) Für die Eröffnung eines Veräußerungs- oder Handelskontos zu übermittelnde Angaben

Anlage 4 (zu § 12 Absatz 1) Für die Eröffnung eines Compliance-Kontos zu übermittelnde Angaben

Anlage 5 (zu § 16 Absatz 2) Von dem Kontoinhaber zu übermittelnde Angaben zu kontobevollmächtigten Personen

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

(2) Diese Verordnung dient der Konkretisierung der Anforderungen der §§ 10 und 12 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Arbeitstag:**
ein Tag des Jahres von Montag bis Freitag, sofern kein Feiertag im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen ist;
2. **Kontoangaben:**
alle Angaben, die zur Eröffnung eines Kontos erforderlich sind, einschließlich aller Angaben über die zugewiesenen kontobevollmächtigten Personen;
3. **Kontobevollmächtigte Person:**
eine natürliche geschäftsfähige Person, die im Namen eines Kontoinhabers für dessen Konto Vorgänge und Transaktionen veranlassen und bestätigen darf;

4. Kontoinhaber:
eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügt;
5. Transaktion:
die Übertragung, Abgabe oder Löschung eines Emissionszertifikats;
6. Vorgang:
jede Maßnahme im Zusammenhang mit einem Konto, die keine Transaktion ist.

Abschnitt 2

Veräußerung von Emissionszertifikaten

(zu § 10 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1

Beauftragung für den Verkauf von Emissionszertifikaten

§ 3

Zuständige Stelle, beauftragte Stelle, Delegation des Verkaufs zum Festpreis

(1) Zuständige Stelle nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Brennstoffemissions-handelsgesetzes ist das Umweltbundesamt als zuständige Behörde nach § 13 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle wird ermächtigt, eine andere Stelle, die gemäß den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften ermittelt worden ist, mit der Durchführung des Verkaufs der Emissionszertifikate zum Festpreis zu beauftragen (beauftragte Stelle) und der beauftragten Stelle die Emissionszertifikate zum Zwecke des Verkaufs zu übertragen. Die beauftragte Stelle veräußert die Emissionszertifikate im eigenen Namen und führt die Erlöse an den Bund ab. Der Erlös umfasst die Einnahmen aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten. Nicht von dem Erlös umfasst sind für die Durchführung des Verkaufs verlangte einheitliche Entgelte nach § 8 Absatz 2.

§ 4

Voraussetzungen für die Beauftragung der beauftragten Stelle

(1) Ein Bieter, der am Verfahren zur Ermittlung der beauftragten Stelle teilnimmt, muss einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist, betreiben, der die Gewähr für die reibungslose Abwicklung des Sekundärhandels mit einem oder mehreren der in Anlage 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes aufgeführten Brennstoffe oder mit Berechtigungen

gemäß § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bietet, indem der geregelte Markt insbesondere

1. mit der geeigneten Technik ausgestattet ist, die den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und dem Stand der Technik entspricht,
2. die zum Betrieb des geregelten Marktes erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt und
3. über ein dem geregelten Markt angeschlossenes Clearing-System verfügt, das den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2099 (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1) geändert worden ist, genügt, und das für die Abwicklung der Verkäufe genutzt wird.

(2) Die zuständige Stelle hat sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle den Verkauf der Emissionszertifikate zum Festpreis nach den Vorgaben dieser Verordnung durchführt. Hierfür sind in der Beauftragung angemessene Überwachungs-, Eingriffs- und Sanktionsmaßnahmen vorzusehen.

Unterabschnitt 2

Verkauf der Emissionszertifikate zum Festpreis

§ 5

Zugangsbedingungen

(1) Zulassungsberechtigt zur direkten Teilnahme am Festpreisverkauf durch die beauftragte Stelle sind Verantwortliche nach § 3 Nummer 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie natürliche oder juristische Personen, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügen.

(2) Zulassungsberechtigte nach Absatz 1 können Emissionszertifikate auch im Namen Dritter erwerben, sofern diese Dritten ebenfalls Zulassungsberechtigte nach Absatz 1 sind.

(3) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, Zulassungsberechtigte nach Absatz 1 für den Kauf von Emissionszertifikaten zum Festpreis unter Bedingungen zuzulassen, die objektiv und diskriminierungsfrei sind. Die beauftragte Stelle lässt Zulassungsberechtigte für den Kauf von Emissionszertifikaten zum Festpreis zu, wenn die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die ordnungsgemäße Abwicklung des Festpreisverkaufs sichergestellt sind. Hierzu muss der Zulassungsberechtigte der beauftragten Stelle folgende Angaben und Nachweise vorlegen, soweit diese nicht über öffentlich zugängliche Register oder den Bundesanzeiger abgerufen werden können:

1. Angaben zur Legitimation und Identität, die für eine Überprüfung der für den Zulassungsberechtigten tätigen Personen erforderlich sind,
2. Jahresabschluss oder alternativ bei neu gegründeten Unternehmen der Geschäftsplan,

3. Organigramm der Eigentümerstruktur,
4. Angabe einer Bankverbindung und
5. Nachweis einer Eintragung, sofern der Zulassungsberechtigte eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist.

Weitere Angaben und Nachweise kann die beauftragte Stelle im Rahmen der Zulassung nur verlangen, sofern sie die Erforderlichkeit dieser zusätzlichen Angaben oder Nachweise gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen und die zuständige Stelle der Erhebung dieser Angaben oder der Vorlage der Nachweise zugestimmt hat.

(4) Die beauftragte Stelle stellt sicher, dass die zugelassenen Kaufinteressenten den Kauf über eine elektronische Schnittstelle abwickeln können, auf die technisch sicher und zuverlässig über das Internet zugegriffen werden kann.

§ 6

Verkaufstermine, Mindestkaufmenge

(1) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, mindestens zwei Termine pro Woche zum Verkauf der Emissionszertifikate anzubieten und die Termine und Zeitfenster, in denen zugelassene Kaufinteressenten Kaufangebote übermitteln können, nach Zustimmung der zuständigen Stelle mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite der beauftragten Stelle zu veröffentlichen. Der letzte Verkaufstermin eines Jahres darf frühestens am dritten Arbeitstag des Monats Dezember stattfinden. Für zusätzliche, über die Termine nach Satz 1 hinaus angebotene weitere Termine zum Verkauf von Emissionszertifikaten gilt eine Veröffentlichungsfrist von mindestens zwei Wochen. Satz 1 gilt nicht im Fall von Anordnungen der zuständigen Stelle zur Gewährleistung eines geordneten Verkaufsbetriebs.

(2) Für die Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes gilt die Menge an Emissionszertifikaten als in einem der Kalenderjahre 2021 bis 2025 erworben, die ein Verantwortlicher am Ende dieses Kalenderjahres auf seinem Compliance-Konto hält, soweit es sich dabei um Emissionszertifikate handelt, die zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung für dieses Kalenderjahr gültig sind.

(3) Die Mindestmenge für den Erwerb von Emissionszertifikaten bei der beauftragten Stelle beträgt ein Emissionszertifikat.

§ 7

Berichtspflichten, Überwachung, Datenweitergabe

(1) Die beauftragte Stelle veröffentlicht nach jedem Verkaufstermin die Menge der veräußerten Emissionszertifikate in nicht personenbezogener Form auf ihrer Internetseite.

(2) Die beauftragte Stelle übermittelt der zuständigen Stelle nach jedem Verkaufstermin folgende Angaben der Käufer, soweit dies für die Überwachung der Veräußerung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz durch die zuständige Stelle erforderlich ist:

1. Kontoinhaber im nationalen Emissionshandelsregister,

2. Kontonummer im nationalen Emissionshandelsregister und
3. Anzahl der veräußerten Emissionszertifikate.

Käufer im Sinne von Satz 1 ist sowohl derjenige, der für sich selbst Emissionszertifikate erwirbt, als auch der Dritte im Sinne des § 5 Absatz 2.

(3) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, alle Prozesse des Verkaufsverfahrens einschließlich der Zulassung der Teilnehmer kontinuierlich zu beobachten. Sofern es Anzeichen für die Begehung von Betrug oder sonstigen Vermögensdelikten gibt, ergreift die beauftragte Stelle geeignete Gegenmaßnahmen. Sie übermittelt der zuständigen Stelle in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Angaben. Die zuständige Stelle prüft auf Basis dieser Übermittlung die Anordnung weiterer Gegenmaßnahmen und ordnet gegenüber der beauftragten Stelle die Ergreifung an, wenn sie dies für erforderlich erachtet. Weitergehende Bestimmungen zur Handelsüberwachung, die für die beauftragte Stelle gelten, bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Stelle und die beauftragte Stelle sind befugt, personenbezogene Daten gemäß den §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 zu erheben, zu speichern, zu verwenden und sich gegenseitig zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist für

1. die Durchführung des Verkaufsverfahrens,
2. die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, oder
3. die Erfüllung ihrer in Absatz 3 jeweils genannten Aufgaben.

§ 8

Transaktionsentgelte

(1) Die beauftragte Stelle kann gegenüber der zuständigen Stelle keine Kosten geltend machen.

(2) Die beauftragte Stelle ist berechtigt, für die Durchführung des Verkaufs ein einheitliches Entgelt pro veräußertem Emissionszertifikat von den zugelassenen Teilnehmern zu verlangen. Die Höhe dieses Entgelts soll vergleichbar sein mit den Entgelten, die im Sekundärhandel mit Emissionszertifikaten oder in den Versteigerungen von Berechtigungen nach § 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erhoben werden. Die beauftragte Stelle hat vor Verkaufsbeginn die Höhe des Entgeltes zu veröffentlichen.

Abschnitt 3
Nationales Emissionshandelsregister
(zu § 12 des Gesetzes)

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Emissionshandelsregister und Transaktionsprotokoll

(1) Das Umweltbundesamt führt als zuständige Behörde nach § 13 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes das nationale Emissionshandelsregister einschließlich der Registerkonten und der technischen Infrastruktur aufgrund seiner diesbezüglichen Befugnis nach § 12 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

(2) Für Vorgänge und Transaktionen im Rahmen dieser Verordnung wird ein organisatorisch unabhängiges Transaktionsprotokoll in Form einer elektronischen Datenbank eingerichtet.

(3) Die zuständige Behörde erlässt Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung im nationalen Emissionshandelsregister.

Unterabschnitt 2

Konten

§ 10

Kontoarten

(1) Im nationalen Emissionshandelsregister werden folgende Kontoarten geführt:

1. Abgabekonto: Konto der zuständigen Behörde, auf dem von Verantwortlichen abgegebene Zertifikate verzeichnet werden;
2. Compliance-Konto: Konto eines Verantwortlichen, auf dem der Besitz, die Übertragung, die Abgabe und die Löschung von Emissionszertifikaten verzeichnet wird. Es dient der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes;
3. Handelskonto: Konto einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, auf dem der Besitz, die Übertragung und die Löschung von Emissionszertifikaten verzeichnet wird;
4. Löschungskonto: Konto der zuständigen Behörde, auf dem gelöschte Zertifikate verzeichnet werden;

5. Nationalkonto: Konto der zuständigen Behörde, auf dem Zertifikate erzeugt und verwahrt werden;
 6. Veräußerungskonto: Konto der für die Veräußerung von Emissionszertifikaten zuständigen Stelle zur Übertragung veräußerter Zertifikate auf die Konten der Käufer.
- (2) Weitere Regelungen zu den Kontoarten enthält die Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 11

Kontostatus

- (1) Die zuständige Behörde kann Konten in den Status „offen“, „gesperrt“, „ausschließlich Abgabe“ oder „geschlossen“ setzen.
- (2) Von Konten im Status „offen“ dürfen sämtliche für die jeweilige Kontoart nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung vorgesehenen Vorgänge und Transaktionen veranlasst werden.
- (3) Von Konten im Status „gesperrt“ und Konten im Status „ausschließlich Abgabe“ können nur die Vorgänge und Transaktionen nach den §§ 13, 24, 26 und 27 veranlasst werden.
- (4) Von Konten im Status „geschlossen“ können keine Vorgänge und Transaktionen veranlasst werden. Ein Konto im Status „geschlossen“ kann nicht wiedereröffnet werden, keine Emissionszertifikate halten und keine Emissionszertifikate empfangen.

§ 12

Eröffnung von Konten

- (1) Die zuständige Behörde eröffnet auf Antrag ein Compliance-, Veräußerungs- oder Handelskonto im nationalen Emissionshandelsregister. Der Antragsteller bestimmt mindestens eine kontobevollmächtigte Person gemäß § 16 und übermittelt der zuständigen Behörde
 1. für die Eröffnung eines Compliance-Kontos die Angaben gemäß Anlage 2 und Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe a oder, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, Anlage 4 Nummer 2. Sofern es zur Feststellung der Identität und Legitimität des Antragstellers zusätzlich erforderlich ist, fordert die zuständige Behörde für die Eröffnung eines Compliance-Kontos vom Antragsteller zusätzlich die Übermittlung von Angaben gemäß Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe b bis d. Der für den Kontoinhaber angegebene Name für ein Compliance-Konto muss mit dem Namen der natürlichen Person, juristischen Person oder Personengesellschaft übereinstimmen, die nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist;
 2. für die Eröffnung eines Veräußerungs- oder Handelskontos die Angaben gemäß Anlage 2 und Anlage 3 Nummer 1 Buchstabe a bis e oder, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, Anlage 3 Nummer 2. Sofern es zur Feststellung der Identität und Legitimität des Antragstellers zusätzlich erforderlich ist, fordert die zuständige Behörde für die Eröffnung eines Veräußerungs- oder Handelskontos zusätzlich die Übermittlung von Angaben gemäß Anlage 3 Nummer 1 Buchstabe f bis i.

Enthält ein Antrag auf Kontoeröffnung nicht die vollständigen Angaben, ist der Antragsteller verpflichtet, diese innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu übermitteln. Sofern ein Antragsteller gemäß den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1, L 119 vom 9.5.2017, S. 22), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3) geändert worden ist, gemäß den Artikeln 13 bis 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1124 (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 66) geändert worden ist, oder gemäß § 26 der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung vom 22. Januar 2018 (BGBl. I S. 169), die durch Artikel 104 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bereits ein Konto bei der zuständigen Behörde eröffnet hat und die dafür übermittelten Angaben im Zeitpunkt der Antragstellung nach Satz 1 vollständig und richtig sind, ist abweichend von Satz 2 die Übermittlung von Angaben gemäß Anlage 3 und Anlage 4 durch den Antragsteller an die zuständige Behörde nicht erforderlich.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Antrag auf Kontoeröffnung ablehnen, wenn

1. die übermittelten Angaben unvollständig, veraltet oder aus anderen Gründen fehlerhaft sind und die festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist nicht beseitigt wurden,
2. gegen den Antragsteller oder, im Falle einer juristischen Person oder Personenvereinigung als Antragssteller, gegen eine Leitungsperson des Antragstellers wegen eines Verbrechens im Sinne des § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs oder wegen Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Subventionsbetruges, Computerbetruges, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher, einer Steuerstraftat oder einer Insolvenzstraftat ein Ermittlungsverfahren geführt wird oder in den letzten fünf Jahren eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist. Dies gilt auch, wenn kein Ermittlungsverfahren geführt wird, aber die juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer der in Satz 1 genannten Straftaten verfolgt wird oder deswegen gegen sie in den letzten fünf Jahren eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde,
3. die zuständige Behörde berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein Konto für eine der in Nummer 2 genannten Straftaten verwendet werden soll, oder
4. an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, der nicht Verantwortlicher ist, Zweifel bestehen.

(3) Soweit die von einem Verantwortlichen nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen 50 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent voraussichtlich nicht überschreiten, kann der Verantwortliche einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung für ein Compliance-Konto stellen. In diesem Fall müssen von dem Verantwortlichen nur die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1 bis 8 übermittelt und mindestens eine kontobevollmächtigte Person gemäß § 16 bestimmt werden. Compliance-Konten von Verantwortlichen, die einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt haben, werden nach der Eröffnung auf den Kontostatus „ausschließlich Abgabe“ gesetzt.

(4) Der Inhaber eines Compliance-Kontos im Status „ausschließlich Abgabe“ kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass das Compliance-Konto in den Status „offen“

gesetzt wird. Der Kontoinhaber übermittelt dafür die vollständigen Angaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gemäß § 16 Absatz 2.

(5) Wenn die nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes berichteten Brennstoffemissionen eines Verantwortlichen mit einem Compliance-Konto im Status „ausschließlich Abgabe“ den Wert von 50 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent überschreiten, ist der Kontoinhaber verpflichtet, bei der zuständigen Behörde zu beantragen, dass das Compliance-Konto in den Status „offen“ gesetzt wird. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Aktualisierung von Kontoangaben

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Änderungen der Kontoangaben und der Angaben über kontobevollmächtigte Personen unverzüglich in das nationale Emissionshandelsregister einzutragen. Der Kontoinhaber ist zusätzlich verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres mitzuteilen, ob die Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind.

(2) Bei Änderungen der Kontoangaben nach Anlage 2 Nummer 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 fordert die zuständige Behörde den Kontoinhaber auf, Belege zu den Änderungen einzureichen, soweit dies für die Führung des Registers erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde hat Änderungen gemäß Absatz 1 im nationalen Emissionshandelsregister rückgängig zu machen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Der Kontoinhaber wird über diese Rückgängigmachung unterrichtet.

(4) Zusätzlich zu der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 überprüft die zuständige Behörde mindestens einmal in fünf Jahren durch Wiederholung des Kontoeröffnungsprozesses, ob die Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind.

§ 14

Sperrung von Konten

(1) Die zuständige Behörde setzt ein Konto in den Kontostatus „gesperrt“, wenn

1. der Kontoinhaber verstorben ist oder keine Rechtspersönlichkeit mehr hat,
2. der Kontoinhaber oder eine kontobevollmächtigte Person gegen die Nutzungsbedingungen gemäß § 9 Absatz 3 schwerwiegend oder wiederholt verstoßen hat,
3. der Kontoinhaber Änderungen der Kontoangaben entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 nicht in das nationale Emissionshandelsregister eingetragen hat, im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder mit geänderten Anforderungen im Hinblick auf Kontoangaben innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist entgegen § 13 Absatz 2 keine Belege beigebracht hat oder entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgemäß mitgeteilt hat, ob seine Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind,
4. die zuständige Behörde davon Kenntnis erhält, dass gegen den Kontoinhaber oder gegen eine kontobevollmächtigte Person wegen eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs oder wegen Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Subventionsbetruges, Computerbetruges, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzie-

rung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher, einer Steuerstraftat oder einer Insolvenzstraftat ein Ermittlungsverfahren geführt wird oder in den letzten fünf Jahren eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist,

5. der Kontoinhaber keine vollständigen Gebühren nach § 16 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für das Konto gezahlt hat,
6. der Kontoinhaber gegen § 16 Absatz 3 verstoßen hat,
7. der zuständigen Behörde Gründe bekannt werden, die dazu geführt hätten, dass die Eröffnung des Kontos gemäß § 12 Absatz 2 hätte abgelehnt werden müssen,
8. ein Verantwortlicher nach Ende der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes seiner Berichtspflicht gemäß § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes nicht fristgerecht nachgekommen ist,
9. der Verantwortliche bis zum 31. Juli eines Jahres seiner Pflicht gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist oder
10. der zuständigen Behörde eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 25 Absatz 3 vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde setzt die Konten wieder in den Status „offen“, sobald die Gründe, die zur Setzung in den Status „gesperrt“ geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 15

Schließung von Konten

(1) Auf Antrag des Kontoinhabers schließt die zuständige Behörde ein Konto und setzt das Konto in den Status „geschlossen“.

(2) Die zuständige Behörde schließt ein Konto und setzt das Konto in den Status „geschlossen“, wenn

1. die Voraussetzungen für die Eröffnung des Kontos bei Eröffnung nicht erfüllt waren oder nachträglich weggefallen sind oder
2. die Gründe, die zur Setzung des Kontos in den Status „gesperrt“ gemäß § 14 geführt haben, trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung weiterhin vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann ein Compliance-Konto erst schließen, wenn

1. der Verantwortliche den Betrieb eingestellt hat,
2. der Verantwortliche für jedes Jahr, in dem eine Emissionshandelspflicht bestand, seine nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen gemäß § 26 eingetragen hat und
3. der Verantwortliche für jedes Jahr, in dem eine Emissionshandelspflicht bestand, gemäß § 27 eine Anzahl an Emissionszertifikaten abgegeben hat, die größer oder gleich seinen zu berichtenden Brennstoffemissionen waren.

Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 gelten nicht, wenn der Verantwortliche sie dauerhaft nicht mehr erfüllen kann.

(4) Wurden in einem Handelskonto innerhalb von zwei Jahren keine Transaktionen verbucht, schließt die zuständige Behörde das Handelskonto, nachdem sie dem Kontoinhaber mitgeteilt hat, dass das Handelskonto innerhalb von 40 Arbeitstagen geschlossen wird und bei der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist kein Widerspruch zu dieser Entscheidung eingegangen ist.

(5) Sind auf einem Konto, das von der zuständigen Behörde geschlossen werden soll, Emissionszertifikate verbucht, fordert die zuständige Behörde den Kontoinhaber auf, die Emissionszertifikate auf ein anderes Konto zu übertragen. Hat der Kontoinhaber dieser Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb von 40 Arbeitstagen nicht Folge geleistet, so hat die zuständige Behörde die Emissionszertifikate auf ein Nationalkonto zu übertragen und dort für den Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigten zu verwahren. Anschließend schließt die zuständige Behörde das Konto.

Unterabschnitt 3

Kontobevollmächtigte Personen

§ 16

Bestimmung und Ernennung von kontobevollmächtigten Personen

(1) Bei Beantragung der Kontoeröffnung bestimmt der Kontoinhaber mindestens eine kontobevollmächtigte Person. Der Kontoinhaber kann sich selbst zu einer kontobevollmächtigten Person bestimmen.

(2) Die zuständige Behörde ernennt eine vom Kontoinhaber bestimmte Person zur kontobevollmächtigten Person, wenn der Kontoinhaber der zuständigen Behörde die in der Anlage 5 zu dieser Verordnung vorgesehenen Angaben übermittelt hat. Bei einer Kontoeröffnung nach § 12 Absatz 3 ernennt die zuständige Behörde eine vom Kontoinhaber bestimmte Person zur kontobevollmächtigten Person, wenn der Kontoinhaber der zuständigen Behörde die in der Anlage 5 Nummer 1, 2, 3 und 4 zu dieser Verordnung vorgesehenen Angaben übermittelt hat. Sofern eine natürliche Person gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013, gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 oder gemäß § 30 der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung bereits als Kontobevollmächtigter bei der zuständigen Behörde ernannt ist und die für die Ernennung zum Kontobevollmächtigten hinterlegten Daten und Unterlagen im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig und richtig sind, ist abweichend von Satz 1 die Übermittlung von Angaben gemäß der Anlage 5 Nummer 5 und 6 zu dieser Verordnung durch den Kontoinhaber an die zuständige Behörde nicht erforderlich.

(3) Mindestens eine der kontobevollmächtigten Personen eines Kontos muss ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben.

(4) Die zuständige Behörde kann die Ernennung einer kontobevollmächtigten Person ablehnen, wenn

1. die in dem Antrag auf Ernennung übermittelten Angaben unvollständig oder unrichtig sind und der Kontoinhaber die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist beseitigt hat oder
2. gegen die kontobevollmächtigte Person wegen eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs oder wegen Unterschlagung, Erpressung, Betruges,

Subventionsbetruges, Computerbetruges, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher, einer Steuerstraftat oder einer Insolvenzstraftat ein Ermittlungsverfahren geführt wird oder in den letzten fünf Jahren eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist.

(5) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kontoinhabers und Bestellung eines Insolvenzverwalters oder im Falle der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Kontoinhabers übergegangen ist, wird der Insolvenzverwalter oder der vorläufige Insolvenzverwalter von der zuständigen Behörde von Amts wegen als kontobevollmächtigte Person ernannt, bis dieser eine andere Person als kontobevollmächtigte Person bestimmt, und werden die bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ernannten kontobevollmächtigten Personen von der zuständigen Behörde von Amts wegen für die von der Insolvenz betroffenen Konten gesperrt, bis diese vom Insolvenzverwalter oder vorläufigen Insolvenzverwalter erneut als kontobevollmächtigte Personen bestimmt werden.

§ 17

Rechte von kontobevollmächtigten Personen

(1) Die zuständige Behörde gewährt kontobevollmächtigten Personen für Konten im nationalen Emissionshandelsregister Zugang zu den ihnen zugeordneten Konten.

(2) Kann eine kontobevollmächtigte Person den bestehenden Zugang zum nationalen Emissionshandelsregister aus technischen oder sonstigen Gründen nicht nutzen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der kontobevollmächtigten Person in deren Namen Vorgänge oder Transaktionen veranlassen oder bestätigen.

(3) Eine Person kann kontobevollmächtigte Person für verschiedene Konten sein.

(4) Eine kontobevollmächtigte Person kann ihre Vollmacht nicht auf Dritte übertragen.

(5) Ein Kontoinhaber muss den Entzug der Vollmacht einer kontobevollmächtigten Person der zuständigen Behörde mitteilen. Die zuständige Behörde entfernt die kontobevollmächtigte Person nach dieser Mitteilung aus ihrer Funktion.

§ 18

Sperrung des Zugangs zum Emissionshandelsregister

(1) Die zuständige Behörde sperrt den Zugang einer kontobevollmächtigten Person zum nationalen Emissionshandelsregister, wenn

1. die kontobevollmächtigte Person versucht hat, Zugang zu Konten, Vorgängen oder Transaktionen zu erhalten, für die sie nicht zugangsberechtigt ist,
2. die kontobevollmächtigte Person versucht hat, die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit des nationalen Emissionshandelsregisters oder des Transaktionsprotokolls oder der darin verarbeiteten oder gespeicherten Daten zu beeinträchtigen,
3. die zuständige Behörde davon Kenntnis erhält, dass die kontobevollmächtigte Person das Konto zur Begehung eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafge-

setzbuchs oder einer Unterschlagung, Erpressung, eines Betrugs, Subventionsbetrugs, Computerbetrugs, einer Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, eines Wuchers, einer Steuerstraftat oder einer Insolvenzstraftat gebraucht oder gebraucht hat oder

4. die Voraussetzungen für die Ernennung einer kontobevollmächtigten Person nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.

(2) Die zuständige Behörde öffnet den Zugang einer kontobevollmächtigten Person zum nationalen Emissionshandelsregister wieder, sobald die Gründe, die zur Sperrung nach Absatz 1 Nummer 4 geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(3) Liegen die Gründe, die zur Sperrung einer kontobevollmächtigten Person nach Absatz 1 Nummer 4 geführt haben, trotz Setzung einer angemessenen Frist weiterhin vor, entfernt die zuständige Behörde die kontobevollmächtigte Person aus dieser Funktion.

Unterabschnitt 4

Emissionszertifikate

§ 19

Erzeugung von Emissionszertifikaten

(1) Die zuständige Behörde erzeugt auf einem Nationalkonto die Menge an Emissionszertifikaten nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes einschließlich des zusätzlichen Bedarfs, der sich in der Einführungsphase ergeben kann.

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass

1. jedes Emissionszertifikat bei seiner Erzeugung eine eindeutige Einheitenkennung erhält,
2. auf Emissionszertifikaten gemäß § 9 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die Zuordnung zu einem Kalenderjahr sowie die Zuordnung zur jeweiligen Handelsperiode angegeben ist.

(3) Die zuständige Behörde überträgt erzeugte Emissionszertifikate zum Zwecke der späteren Übertragung nach § 20 von dem Nationalkonto auf das Veräußerungskonto. Im Fall der Beauftragung einer beauftragten Stelle überträgt die zuständige Behörde die erzeugten Emissionszertifikate von dem Nationalkonto auf das Veräußerungskonto der beauftragten Stelle.

§ 20

Übertragung von veräußerten Emissionszertifikaten

Die zuständige Behörde oder im Fall der Beauftragung einer beauftragten Stelle die beauftragte Stelle überträgt die nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes veräußerten Emissionszertifikate vom Veräußerungskonto auf das Konto des Erwerbers.

Ausführung von Transaktionen

(1) Es können nur Transaktionen veranlasst werden, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung für die jeweilige Kontoart vorgesehen sind.

(2) Kontoinhaber können festlegen, dass Transaktionen von ihrem Konto durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt werden müssen. Übertragungen von Nationalkonten und von Veräußerungskonten werden nur ausgeführt, wenn sie zusätzlich durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt wurden.

(3) Eine kontobevollmächtigte Person kann eine Übertragung von Emissionszertifikaten vor ihrer Ausführung abbrechen. Die zuständige Behörde stellt zu diesem Zweck sicher, dass eine Übertragung von Emissionszertifikaten,

1. die vor 12.00 Uhr eines Arbeitstages veranlasst wurde, ab 12.00 Uhr des darauffolgenden Arbeitstages ausgeführt wird oder
2. die an einem Arbeitstag nach 12.00 Uhr veranlasst wurde, ab 12.00 Uhr des zweiten darauffolgenden Arbeitstages ausgeführt wird.

Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 sind Übertragungen gemäß § 20.

(4) Kontobevollmächtigte Personen können eine Empfängerkontenliste anlegen. Der Kontoinhaber eines Compliance-Kontos oder eines Handelskontos kann festlegen, dass Übertragungen von diesem Konto nur auf Konten möglich sind, die auf der Empfängerkontenliste stehen. Falls der Kontoinhaber eine Festlegung nach Satz 2 trifft, werden Änderungen der Empfängerkontenliste ab 12.00 Uhr am dritten Arbeitstag nach der Veranlassung durchgeführt.

(5) Bei der Übertragung von Emissionszertifikaten von Compliance-Konten oder von Handelskonten mit Ausnahme von Handelskonten, deren Kontoinhaber Clearinghäuser gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 648/2012 sind, speichert die kontobevollmächtigte Person des übertragenden Kontos folgende zusätzliche Informationen in dem Konto, soweit dies für die Registerführung erforderlich ist und es sich bei den Informationen nicht um personenbezogene Daten handelt:

1. die IBAN der Bankkonten, die für die Abwicklung des Bezahlvorgangs des Rechtsgeschäfts genutzt werden,
2. die BIC der Finanzinstitute, die für die Abwicklung des Bezahlvorgangs des Rechtsgeschäfts genutzt werden, soweit Finanzinstitute an der Bezahlung beteiligt sind, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben,
3. die Zahlungsart im Fall der Bar-Zahlung oder der Zahlung ohne Nutzung von Bankkonten und
4. den Preis je Emissionszertifikat in Euro.

Die Informationen nach Satz 1 sind für den Kontoinhaber und die kontobevollmächtigten Personen der an der Übertragung nach Satz 1 beteiligten Konten in dem jeweiligen Konto einsehbar.

Annullierung abgeschlossener Transaktionen

(1) Ein Kontoinhaber oder eine kontobevollmächtigte Person kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass folgende irrtümlich veranlasste und abgeschlossene Transaktionen annulliert werden:

1. Löschung von Emissionszertifikaten gemäß § 23 oder
2. Abgabe von Emissionszertifikaten nach § 27.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Löschung nach § 23 bei der zuständigen Behörde eingehen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Frist nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bei der zuständigen Behörde eingehen. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 sind Ausschlussfristen. Der Antrag muss eine Erklärung dahingehend enthalten, dass die Transaktion irrtümlicherweise veranlasst wurde.

(3) Eine Annullierung ist ausgeschlossen, wenn

1. auf dem Empfängerkonto der Transaktion, die annulliert werden soll, die von der Transaktion umfassten Emissionszertifikate nicht mehr verbucht sind oder
2. der Verantwortliche wegen der Annullierung der Transaktion seine Abgabepflicht gemäß § 27 nicht erfüllen könnte.

(4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Annullierung mit Emissionszertifikaten der gleichen Gültigkeit und derselben Einheitenkennung wie in der zu annullierenden Transaktion gemäß Absatz 1 durchgeführt wird.

Löschung von Emissionszertifikaten

(1) Kontoinhaber oder kontobevollmächtigte Personen können Emissionszertifikate löschen, indem sie eine bestimmte Anzahl von Emissionszertifikaten von ihrem Konto auf ein Löschungskonto transferieren.

(2) Gelöschte Emissionszertifikate werden nicht auf die Abgabeverpflichtung nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes angerechnet.

Bereinigung des Registers, Transaktionsbeschränkung

(1) Die zuständige Behörde transferiert Emissionszertifikate, die ihre Gültigkeit verloren haben und nicht mehr für eine Abgabe gemäß § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verbindung mit § 27 verwendet werden können, vom Veräußerungskonto auf ein Löschungskonto.

(2) Emissionszertifikate, die während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes verkauft werden und gemäß § 9 Absatz 1 Satz

3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für dem auf dem Emissionszertifikat erkennbaren Kalenderjahr nachfolgende Kalenderjahre ungültig geworden sind, können nur noch übertragen werden

1. zwischen Handelskonten oder
2. zwischen Compliance- und Handelskonten des gleichen Kontoinhabers.

§ 25

Verfügungsbeschränkungen

(1) Die zuständige Behörde weist bestehende gerichtliche oder gesetzliche Verfügungsbeschränkungen im Konto aus.

(2) Von der Verfügungsbeschränkung erfasste Emissionszertifikate können nicht auf ein anderes Konto transferiert werden.

(3) Betrifft die Verfügungsbeschränkung den Zugang des Kontoinhabers zu seinem gesamten Vermögen, ist das Konto des Kontoinhabers gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 10 in den Status „gesperrt“ zu setzen.

(4) Nach Beendigung der gerichtlichen oder gesetzlichen Verfügungsbeschränkung hebt die zuständige Behörde die Ausweisung nach Absatz 1 im Konto auf.

Unterabschnitt 5

Eintragung der Brennstoffemissionen und Abgabe von Emissionszertifikaten

§ 26

Eintragung der Brennstoffemissionen

(1) Der Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Eintragung der nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für ein Kalenderjahr zu berichtenden Brennstoffemissionen in seinem Compliance-Konto verantwortlich.

(2) Die Eintragung hat bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Kontoinhaber den Wert gemäß Absatz 1 selbstständig berichtigen.

(3) Stimmt der gemäß § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes berichtete Wert nach dem Stichtag gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht mit dem gemäß Absatz 1 in das nationale Emissionshandelsregister eingetragenen Wert überein oder wurde kein Wert eingetragen, fordert die zuständige Behörde den Kontoinhaber auf, den Wert gemäß Absatz 1 zu berichtigen oder einzutragen.

(4) Nach Ende der Abgabefrist gemäß § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes kann die zuständige Behörde den Wert gemäß Absatz 1 eintragen oder berichtigen, wenn der Wert trotz Aufforderung nach Absatz 3 nicht oder nicht richtig eingetragen wurde.

Abgabe von Emissionszertifikaten

(1) Verantwortliche geben Emissionszertifikate ab, indem sie Emissionszertifikate für die nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes berichtete Gesamtmenge an Brennstoffemissionen von ihrem Compliance-Konto auf das Abgabekonto transferieren.

(2) Ein abgegebenes Emissionszertifikat kann nicht erneut abgegeben werden.

(3) Soweit der Verantwortliche mehr Emissionszertifikate abgegeben hat, als nach den eingetragenen Brennstoffemissionen für das jeweilige Kalenderjahr abzugeben sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die nicht benötigten Emissionszertifikate nicht auf in darauffolgenden Jahren entstehende Brennstoffemissionen angerechnet werden.

Unterabschnitt 6

Sicherheit

Aussetzung des Betriebs des Emissionshandelsregisters

(1) Die zuständige Behörde setzt den Betrieb des nationalen Emissionshandelsregisters in dem erforderlichen Umfang aus, wenn

1. ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit des nationalen Emissionshandelsregisters durch unbefugten Zugang zu Daten oder Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister vorliegt oder
2. technische Gründe dies erforderlich machen.

(2) Kontoinhaber werden über die Aussetzung des Betriebs unterrichtet. Die Unterrichtung soll Angaben über die voraussichtliche Dauer der Zugangssperre enthalten. Bei Aussetzung des Betriebs gemäß Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall zur Verhinderung von Handlungen, die die Aufklärung von Vorfällen nach Absatz 1 Nummer 1 vereiteln könnten, auf die Unterrichtung verzichten.

Pflicht zur Meldung von Straftaten

Der Kontoinhaber und kontobevollmächtigte Personen melden der zuständigen Behörde unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass Konten zur Begehung von Verbrechen im Sinne des § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs oder für Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Subventionsbetrug, Computerbetrug, Untreue, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher, eine Steuerstraftat oder eine Insolvenzstraftat gebraucht werden oder ein solcher Gebrauch versucht wurde.

Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten

(1) Die zuständige Behörde erhebt, speichert und verwendet folgende zur Prüfung von Anträgen auf Kontoeröffnung und zur Ernennung von kontobevollmächtigten Personen erforderliche personenbezogene Daten:

1. Name und Vorname nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 zu dieser Verordnung;
2. Art, Nummer und Gültigkeitsdatum des Ausweisdokuments nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 zu dieser Verordnung;
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 zu dieser Verordnung;
4. Adressdaten nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 zu dieser Verordnung;
5. Kontaktinformationen nach den Anlagen 2 und 5 zu dieser Verordnung;
6. Nachweis über die Inhaberschaft über ein offenes Bankkonto im Europäischen Wirtschaftsraum nach den Anlagen 3 und 4 zu dieser Verordnung;
7. Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes nach den Anlagen 3, 4 und 5 zu dieser Verordnung;
8. Führungszeugnis nach den Anlagen 3 und 5 zu dieser Verordnung;
9. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Anlagen 2, 3 und 4 zu dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, im nationalen Emissionshandelsregister die in den §§ 12 und 16 genannten Daten zu dem in § 9 Absatz 1 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies für die Führung des nationalen Emissionshandelsregisters erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde und die beauftragte Stelle sind befugt, sich personenbezogene Daten nach Absatz 1 gegenseitig zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist für

1. den Betrieb des nationalen Emissionshandelsregisters,
2. die Durchführung des Verkaufsverfahrens oder
3. die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten sind von der zuständigen Behörde, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich, spätestens automatisiert nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag ihrer Speicherung nach Absatz 2 zu löschen. Wird der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist die Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat bekannt und sind die nach Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten für die Durchführung dieser Ermittlungen und eines sich hieran anschließenden Strafverfahrens erforderlich, sind die Daten nach Satz 1 abweichend von Satz 1 von der zuständigen Behörde nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder dem rechtskräftigen Abschluss des sich hieran anschließenden Strafverfahrens unverzüglich zu löschen.

(5) Die zuständige Behörde legt insbesondere unter Beachtung den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 nähere Anforderungen an das Datenformat sowie an die Anforderungen zur Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf das nationale Emissionshandelsregister und bei der Datenübertragung fest, die dem Stand der Technik entsprechen und von der zuständigen Behörde fortlaufend hieran anzupassen sind.

§ 31

Vertraulichkeit

Im Transaktionsprotokoll und im nationalen Emissionshandelsregister enthaltene Angaben und Daten, mit Ausnahme der nach § 33 öffentlich zugänglich zu machenden Angaben und Daten, sind durch die zuständige Behörde, Kontoinhaber und kontobevollmächtigte Personen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für alle Angaben und Daten, die im Rahmen dieser Verordnung erhoben und von der zuständigen Behörde außerhalb des nationalen Emissionshandelsregisters und des Transaktionsprotokolls gespeichert werden.

Unterabschnitt 7

Technische Bestimmungen und Veröffentlichung von Informationen

§ 32

Automatisierte Prüfung und endgültiger Abschluss von Vorgängen und Transaktionen

Vorgänge und Transaktionen gelten als abgeschlossen, wenn das Transaktionsprotokoll das nationale Emissionshandelsregister benachrichtigt, dass sämtliche Prüfungen ohne Feststellung von Unregelmäßigkeiten beendet wurden.

§ 33

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die zuständige Behörde macht gemäß § 12 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes folgende Angaben und Daten über Compliance-Konten in nicht personenbezogener Form im nationalen Emissionshandelsregister öffentlich zugänglich:

1. Zahl der abgegebenen Emissionszertifikate,
2. Angaben über die Erfüllung der Abgabepflicht gemäß § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes durch abgegebene Emissionszertifikate und
3. Daten über eingetragene Emissionen eines Kalenderjahres einschließlich Berichtigungen.

(2) Die zuständige Behörde macht folgende Angaben über die vom Transaktionsprotokoll innerhalb eines Kalenderjahres registrierten abgeschlossenen Transaktionen eines Kontos ab dem 1. Januar des sechsten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Jahres in nicht personenbezogener Form im nationalen Emissionshandelsregister öffentlich zugänglich:

1. Name des Kontoinhabers, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, und Kontonummer des Kontos, von dem die Transaktion veranlasst wurde,
2. Name des Kontoinhabers, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, und Kontonummer des Kontos, auf das die Transaktion veranlasst wurde,
3. Anzahl der von der Transaktion umfassten Emissionszertifikate ohne Angabe der eindeutigen Einheitenkennung und
4. Transaktionstyp, Transaktionskennung sowie Datum des Abschlusses der Transaktion.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 10 Absatz 2)

Kontoarten

Name der Kontoart	Eröffnung auf Antrag von	Kontoinhaber	Für Kontoart vorgesehene Vorgänge und Transaktionen	Angaben zur Eröffnung der Kontoart
Abgabekonto	Eröffnung ohne Antrag durch die zuständige Behörde	Zuständige Behörde	Alle Vorgänge und Transaktionen gemäß §§ 21, 22 und 27	entfällt
Compliance-Konto	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Alle Vorgänge und Transaktionen gemäß §§ 11 bis 18, 21 bis 27	Die Angaben gemäß den Anlagen 2, 4 und 5
Handelskonto	Natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft	Natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften	Alle Vorgänge und Transaktionen gemäß §§ 11 bis 18, 21 bis 25	Die Angaben gemäß den Anlagen 2, 3 und 5
Löschungskonto	Eröffnung ohne Antrag durch die zuständige Behörde	Zuständige Behörde	Alle Vorgänge und Transaktionen gemäß §§ 21 bis 24	entfällt
Nationalkonto	Eröffnung ohne Antrag durch die zuständige Behörde	Zuständige Behörde	Alle Vorgänge und Transaktionen gemäß §§ 11, 13, 15 bis 24	entfällt
Veräußerungskonto	Für den Verkauf zuständige Stelle	Für den Verkauf zuständige Stelle	Alle Vorgänge und Transaktionen gemäß §§ 11 bis 18, 20 bis 22, 24 und 25	Die Angaben gemäß den Anlagen 2, 3 und 5

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1)

Mit dem Antrag auf Kontoeröffnung zu übermittelnde Angaben

1. Name, bei natürlichen Personen zudem Vorname, Adressdaten und weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers,
2. Registrierungsnummer des Kontoinhabers, soweit der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des Antragstellers bei natürlichen Personen,
4. Art, Gültigkeit sowie Nummer des Ausweisdokuments bei natürlichen Personen,
5. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Antragstellers, soweit vorhanden,
6. Geschäftszweck bei juristischen Personen oder Personengesellschaften,
7. zuständiges Hauptzollamt, soweit vorhanden,
8. Unternehmensnummer und Registrierkennzeichen bei dem zuständigen Hauptzollamt, soweit vorhanden, und
9. Angaben über Maßnahmen zur Geldwäscheprävention im Unternehmen des Antragstellers.

Anlage 3 (zu § 12 Absatz 1)

Für die Eröffnung eines Veräußerungs- oder Handelskontos zu übermittelnde Angaben

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Anlage 2 sind folgende weitere Angaben und Dokumente erforderlich:

1. Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person oder Personengesellschaft beantragt wird:
 - a) Eintragungsnachweis der juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist,
 - b) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist,
 - c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit vorhanden,
 - d) Name, Vorname und Geburtsdatum des wirtschaftlichen Berechtigten der juristischen Person oder Personengesellschaft im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 (ABl. L 125 vom 14.5.2019, S. 4) geändert worden ist, einschließlich der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses oder der vom wirtschaftlich Berechtigten ausgeübten Kontrolle,
 - e) Liste der Geschäftsführer,
 - f) Kopie des Jahresberichts oder der letzten geprüften Bilanz oder, sofern keine geprüfte Bilanz vorliegt, der Bilanz mit Stempel der Steuerbehörde oder Bestätigung des Wirtschaftsprüfers,
 - g) Dokumente zum Nachweis der Eintragung des Geschäftssitzes des Kontoinhabers, sofern dies aus den gemäß Buchstabe a vorgelegten Dokumenten nicht klar hervorgeht,
 - h) Führungszeugnis der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die für den Antragsteller die Kontoeröffnung beantragt, und
 - i) Führungszeugnis des wirtschaftlich Berechtigten oder des Geschäftsführers des Antragstellers.
2. Wenn die Kontoeröffnung von einer natürlichen Person beantragt wird:
 - a) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist,
 - b) Führungszeugnis der natürlichen Person,
 - c) Personalausweis, ausgestellt von einem Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder Reisepass und

d) Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz des Antragstellers bestätigt, sofern der ständige Wohnsitz nicht aus den Angaben gemäß Buchstabe c ersichtlich ist.

Anlage 4 (zu § 12 Absatz 1)

Für die Eröffnung eines Compliance-Kontos zu übermittelnde Angaben

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Anlage 2 sind folgende weitere Angaben und Dokumente erforderlich:

1. Wenn die Kontoeröffnung von einer juristischen Person oder Personengesellschaft beantragt wird:

- a) Eintragungsnachweis der juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist,
- b) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist,
- c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit vorhanden, und
- d) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person oder Personengesellschaft im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschließlich der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses oder der vom wirtschaftlich Berechtigten ausgeübten Kontrolle.

2. Wenn die Kontoeröffnung von einer natürlichen Person beantragt wird:

- a) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist,
- b) Personalausweis, ausgestellt von einem Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder Reisepass und
- c) Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz des Antragstellers bestätigt, sofern der Hauptwohnsitz nicht aus den Angaben gemäß Buchstabe b ersichtlich ist.

Anlage 5 (zu § 16 Absatz 2)

Von dem Kontoinhaber zu übermittelnde Angaben zu kontobevollmächtigten Personen

1. Name, Vorname, Adressdaten und weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der kontobevollmächtigten Person,
2. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der kontobevollmächtigten Person,
3. Art, Gültigkeit sowie Nummer des Ausweisdokuments der kontobevollmächtigten Person,
4. Erklärung des Kontoinhabers, aus der hervorgeht, dass der Kontoinhaber eine bestimmte Person zur kontobevollmächtigten Person bestimmen will,
5. eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Identität und des ständigen Wohnsitzes der bestimmten kontobevollmächtigten Person:
 - a) Personalausweis, ausgestellt von einem Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder Reisepass,
 - b) Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der kontobevollmächtigten Person bestätigt, sofern der ständige Wohnsitz nicht aus den Angaben gemäß Buchstabe a ersichtlich ist und
6. Führungszeugnis der bestimmten kontobevollmächtigten Person.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2728) bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Zur Durchführung des Gesetzes enthält das Brennstoffemissionshandelsgesetz insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen für konkretisierende Rechtsverordnungen.

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Zur Umsetzung der Verordnungsermächtigungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes bietet sich eine einheitliche Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz an. Mit der vorliegenden Verordnung wird diese Durchführungsverordnung geschaffen. Die Verordnung enthält zunächst die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister. Die weiteren Verordnungsermächtigungen werden dann schrittweise durch Erweiterungen der Durchführungsordnung ergänzt.

Nach dem gestuften Einführungssystem des Brennstoffemissionshandelsgesetzes beschränkt sich die Berichtspflicht in der Periode 2021 und 2022 auf die in der Anlage 2 BEHG genannten Hauptbrennstoffe. Für die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung ergibt sich hieraus eine deutliche Reduzierung der regulatorischen Komplexität. Daher werden die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung für die Periode 2021 und 2022 zunächst in einer separaten Verordnung geregelt (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022). Die Vorgaben zur Emissionsberichterstattung für die Jahre ab 2023 sollen dann perspektivisch in die vorliegende Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz integriert werden.

Entsprechend diesem Grundansatz enthält die vorliegende Verordnung insgesamt vier Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Im zweiten Abschnitt sind Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Emissionszertifikaten zum Festpreis und Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung des Verkaufs geregelt und der dritte Abschnitt enthält die Durchführungsregeln für das nationale Emissionshandelsregister.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf konkretisiert die Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der EU-Klimaschutzverordnung für die Bundesrepublik Deutschland ergeben. Er ist mit dem sonstigen Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Verordnungsvorhaben dient dazu, die Integrität des nationalen Emissionshandelssystems sicherzustellen. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Brennstoffemissionshandelsgesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VI. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012 (mit aktualisierten Lohnkostensätzen, gültig ab 1.1. 2018). Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden jeweils dasselbe Qualifikationsniveau der Bearbeitenden sowie dieselben Stundensätze verwendet wie bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für das BEHG, da sich die Regelungen dieser Verordnung auf das BEHG stützen.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

- a) Verordnung zur Veräußerung von Emissionszertifikaten (Abschnitt 2 der Verordnung)

Durch die Regelungen der Verordnung zum Verkauf der Emissionszertifikate (Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 900 000 Euro. Diese Zunahme der Erfüllungskosten entfällt vollständig auf den im BEHG noch nicht berücksichtigten Aufwand für den Vollzug des Verkaufs der Emissionszertifikate. Für den Vollzug des Verkaufs der Emissionszertifikate kann und soll gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BEHV eine andere Stelle beauftragt werden. Diese Variante wurde nach einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch das Umweltbundesamt als wirtschaftlicher gegenüber einem Vollzug des Verkaufs durch die zuständige Behörde selbst bewertet. Es handelt sich beim Verkauf in der Festpreisphase bei Übertragung auf eine beauftragte Stelle für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands um eine der Wirtschaft zuzurechnende Aufgabe. Zwar übernimmt die beauftragte Stelle mit dem Verkauf der Emissionszertifikate eine Aufgabe nach dem BEHG, die ohne Beauftragung einer externen Stelle auch durch eine Behörde wahrgenommen würde. Ein beauftragtes privatrechtlich organisiertes Unternehmen wäre für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands jedoch

nur dann der Verwaltung zuzurechnen, wenn es beispielsweise als Beliehener hoheitliche Aufgaben übernehme oder es sich um ein öffentliches Unternehmen handeln würde, das im staatlichen Auftrag Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Hingegen sprechen Tätigkeiten, die privatwirtschaftlichen Charakter haben und in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, für eine Zuordnung zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Vorliegend ist die Tätigkeit der beauftragten Stelle im Zusammenhang mit dem Verkauf von Emissionszertifikaten der Wirtschaft zuzuordnen, da die Auswahl der beauftragten Stelle in einem wettbewerblich organisierten Vergabeverfahren erfolgt, die Beauftragung mit Blick auf die nach dem BEHG auf den Zeitraum bis 2025 zuzüglich Nachkauffrist beschränkte Festpreisverkaufsphase dabei auch nicht auf Dauer angelegt ist, die Tätigkeit der beauftragten Stelle keine Daseinsvorsorge darstellt und die Tätigkeit eines Marktplatzes sowie die Schaffung und Abwicklung des Handels rein wirtschaftlich einzuordnen sind.

Darüber hinaus verursacht der Regelungsbereich gegenüber den Festlegungen im BEHG keinen messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Im Rahmen des Regelungsvorhabens wurde der Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) geprüft. Mit dem Regelungsvorhaben wird eine Verordnungsermächtigung des BEHG umgesetzt. Es sind keine speziellen Schwellenwerte oder Erleichterungen für KMU vorgesehen, denn die Betroffenheit für den Emissionshandel richtet sich nicht nach der Unternehmensgröße, sondern nach den in Verkehr gebrachten Brennstoffen. Mit diesem Regelungsvorhaben werden Vorgaben für alle Verantwortlichen gemäß § 10 Absatz 3 BEHG festgelegt, die den Verkauf betreffen. Hiervon können auch KMU betroffen sein.

aa) Regelungsbereiche ohne relevante Veränderungen des Erfüllungsaufwands

Einzelne Regelungsbereiche der Verordnung sind konkretisierende Neuregelungen, die gegenüber den Festlegungen im BEHG jedoch keinen messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen.

bb) Erfüllungsaufwand durch Tätigwerden der beauftragten Stelle

Im Zuge der Übertragung des Verkaufs der Emissionszertifikate auf die beauftragte Stelle ergeben sich folgende Anforderungen, die einen der Wirtschaft zuzuordnenden Aufwand aus dieser Aufgabe begründen:

Anforderung	Erfüllungsaufwand
Entwicklung und Konfiguration der Verkaufsplattform inkl. Implementierung des Zugangsregimes für die Käufer (§§ 4-6 BEHV)	Einmalig
Organisation der Verkäufe in der Festpreisphase inkl. Lieferung, Abwicklung und Kundensupport (§§ 5-6 BEHV)	Jährlich
Datenaufbereitung, -sicherung und -analyse (§ 7 BEHV)	Jährlich

Berichts- und Veröffentlichungspflichten (§ 7 BEHV)	Jährlich
Überwachungspflichten (§ 7 BEHV)	Jährlich

Die Kosten der beauftragten Stelle werden durch das Transaktionsentgelt, welches die beauftragte Stelle erheben kann, gedeckt werden. Das Transaktionsentgelt, welches durch die beauftragte Stelle erhoben wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Zur Orientierung lassen sich auf dem Markt vorhandene Entgelte für ähnliche Dienstleistungen für die Schätzung heranziehen, insbesondere das Entgelt, welches bei den deutschen Auktionen von Emissionsberechtigungen (EUA) im Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) anfällt. Dies beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung 0,0035 EUR pro EUA. Das jährliche Verkaufsvolumen ergibt sich aus § 4 BEHG und wird auf 300 Millionen Emissionszertifikate geschätzt, die jährlich während der Festpreisphase veräußert werden. Zudem wird von einer einkalkulierten jährlichen Umsatzrendite der beauftragten Stelle i.H.v. 5 Prozent ausgegangen. Ausgehend von den geschätzten Gesamteinnahmen i.H.v. 1 050 000 Euro liegen die Gesamtkosten zur Erfüllung der Anforderungen durch die beauftragte Stelle geschätzt bei etwa 900 000 Euro.

Veränderung	Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in €
Verkauf von Emissionszertifikaten durch die beauftragte Stelle	+ 900 000
Summe	900 000

b) Verordnung zum nationalen Emissionshandelsregister (Abschnitt 3 der Verordnung)

Durch die Regelungen der Verordnung zum nationalen Emissionshandelsregister (Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung) wird der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gegenüber dem mit dem BEHG abgeschätzten Erfüllungsaufwand für die Handelsperiode 2021-2030 um insgesamt ca. 52 800 Euro reduziert.

aa) Regelungsbereiche ohne relevante Veränderungen des Erfüllungsaufwands

Einzelne Regelungsbereiche der Verordnung sind Neuregelungen, die gegenüber den Festlegungen im BEHG keinen messbaren Erfüllungsaufwand verursachen. Dies gilt insbesondere auch für die nach § 13 Absatz 4 vorgesehene zyklische Wiederholung des Kontoeröffnungsprozesses zum Zweck der Überprüfung, ob die Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind; die diesbezügliche Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verpflichteten nach dem BEHG, für die auf die Novellierung des TEHG im Jahr 2011 (vgl. BT-Drucksache 17/5296) zurückgegriffen wurde, umfasst auch bereits die – im Anwendungsbereich des TEHG auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 ebenfalls vorgesehene – Aktualisierung der Kontoeröffnung zum Zwecke der Überprüfung.

bb) Regelungsbereiche mit Veränderungen des Erfüllungsaufwandes

Die nationale Registerverordnung sieht gegenüber dem BEHG zwei zentrale Erleichterungen für Verantwortliche vor, die Konten im nationalen Emissionshandelsregister eröffnen wollen. Zum einen die Senkung der Mindestanzahl an Bevollmächtigten von zwei Bevollmächtigten auf einen Bevollmächtigten. Zum anderen das Verfahren der erleichterten Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen.

aaa) Ernennung nur einer kontobevollmächtigten Person

(1) Aufwand

Personen enthält eine Verfahrenserleichterung für Verantwortliche, da nur mindestens eine natürliche Person, anstatt wie im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zwei natürlicher Personen, als Bevollmächtigter für ein zu eröffnendes Konto zu benennen ist. Dadurch müssen Verantwortliche zur Bedienung ihrer Konten weniger personelle Ressourcen bereithalten. Gleichzeitig kann allerdings aus den Erfahrungen im EU ETS abgeleitet werden, dass ca. die Hälfte der Kontoinhaber über die Mindestanzahl hinaus weitere Bevollmächtigte ernennen. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass auch für das BEHG die Hälfte der Kontoinhaber, also 2 000 von insgesamt geschätzten 4 000, nur mit der Mindestanzahl von nur einer kontobevollmächtigten Person arbeiten werden. Außerdem wird geschätzt, dass die Ernennung nur eines Bevollmächtigten die internen Kosten zur Einrichtung eines Registerkontos um etwa ein Fünftel senkt.

(2) Fallzahl

Schätzungsweise 50 Prozent der Verantwortlichen, also von insgesamt 4 000 etwa 2 000 Fälle, werden von dieser Erleichterung Gebrauch machen.

(3) Abschätzung des Erfüllungsaufwands

Die Ernennung nur eines Bevollmächtigten anstelle einer weiteren Person, wie im TEHG vorgesehen, erspart einmalig etwa 20 Euro pro Fall, dies entspricht ca. 19 % der bereits im BEHG unterstellten durchschnittlichen internen Kosten zur Einrichtung eines Registerkontos von 107 Euro.

bbb) Vereinfachte Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen

(1) Aufwand

Die Regelung zur Eröffnung von Konten gemäß § 12 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 und 5 enthält eine Verfahrenserleichterung für die Kontoeröffnung für Verantwortliche, deren Brennstoffemissionen eine Menge von 50 000 Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent nicht überschreiten. Verantwortliche, die von dieser Verfahrenserleichterung profitieren können, müssen weniger Unterlagen zur Kontoprüfung und zur Überprüfung von Bevollmächtigten einreichen (§ 16 Absatz 2 Satz 2). Da momentan noch keine ausreichenden Daten über die Größenverteilung der Brennstoffemissionen auf Verantwortliche vorliegen, wird konservativ geschätzt, dass ca. zehn Prozent aller Verantwortlichen, also 400 von insgesamt etwa 4 000 Verantwortlichen, unter den Schwellenwert fallen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass

diese Verfahrenserleichterung die Einrichtung eines Registerkontos um etwa ein Drittel senkt. Die Kontoeröffnung bedingt auch eine jährliche Aktualisierung oder Bestätigung der Kontoangaben.

(2) Fallzahl

Schätzungsweise zehn Prozent der jährlich insgesamt etwa 4 000 Verantwortlichen, also 400 Fälle, werden von dieser Erleichterung Gebrauch machen können.

(3) Abschätzung des Erfüllungsaufwands

Die vereinfachte Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen erspart in etwa 32 Euro pro Fall, dies entspricht ca. 30 Prozent der bereits im BEHG unterstellten durchschnittlichen internen Kosten zur Einrichtung und Führung eines Registerkontos von 107 Euro.

cc) Ergebnis

Gegenüber den vorliegenden Abschätzungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft aus dem vorangegangenen Rechtssetzungsverfahren (Brennstoffemissionshandelsgesetz) wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Regelungen dieser Verordnung einmalig um insgesamt etwa 52 800 Euro reduzieren.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Verordnung zur Veräußerung von Emissionszertifikaten (Abschnitt 2 der Verordnung)

Zuständige Stelle für den Vollzug des BEHG ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt.

aa) Regelungsbereiche ohne relevante Veränderungen des Erfüllungsaufwands

Die Minderungen der Aufwendungen für den Vollzug des Verkaufs, welche durch die Beauftragung einer anderen Stelle erreicht werden, wurden ebenso wie eventueller Mehraufwand zur Beauftragung der beauftragten Stelle in der ursprünglichen Abschätzung des Erfüllungsaufwands des BEHG bereits unterstellt und einkalkuliert.

bb) Regelungsbereiche mit Veränderungen des Erfüllungsaufwandes

Für den Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergeben sich bei Übertragung des Verkaufs auf eine beauftragte Stelle Veränderungen gegenüber der bisherigen Abschätzung des Erfüllungsaufwands des BEHG nur durch die einmalige Ausschreibung der beauftragten Stelle selbst nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung.

Für die wettbewerbliche Ermittlung der beauftragten Stelle gemäß den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften wird von einem einmaligen Zeitaufwand der DEHSt im Umweltbundesamt für das erforderliche Ausschreibungsverfahren für die Verkaufsplattform im Umfang von etwa 400 Personenstunden ausgegangen.

Für die monetäre Bewertung werden dieselben Dienstgruppenanteile (12 Prozent mittlerer Dienst, 31 Prozent gehobener Dienst, 57 Prozent höherer Dienst) verwendet wie bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für das BEHG. Dabei sind entsprechend der Berechnung der Verwaltungskosten in der Begründung zum BEHG die Personalkosten pro Stunde in Höhe von 62,61 Euro (mittlerer Dienst), 78,99 Euro (gehobener Dienst) und 109,79 Euro (höherer Dienst) pro Stunde berücksichtigt.

Insgesamt führt der Bearbeitungsaufwand von 400 Stunden damit zu einer einmaligen Erhöhung des Erfüllungsaufwands von etwa 37 800 Euro.]

b) Verordnung zum nationalen Emissionshandelsregister (Abschnitt 3 der Verordnung)

Die Anwendung der Verordnung verändert den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Zuständig für den Vollzug des BEHG ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt.

Wie bereits beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt (s. oben Abschnitt 2.a), enthält diese Verordnung einzelne Regelungsbereiche, durch die sich auch der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung gegenüber der bisherigen Abschätzung nicht verändern wird.

Daneben ergibt sich bei der Regelung in Abschnitt 3 auch für die Verwaltung eine messbare Änderung des Erfüllungsaufwands. Der Erfüllungsaufwand wird dabei zunächst als Zeitaufwand dargestellt. Im Anschluss wird der Gesamtaufwand mit den entsprechenden Stundensätzen belegt. Insgesamt führt der verringerte Bearbeitungsaufwand von jährlich 870 Stunden damit zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands von etwa 82 300 Euro. Außerdem ergibt sich ein über 5-Jahres-Zyklen verteilter, auf einen jährlichen Erfüllungsaufwand heruntergebrochener verringerter jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 3 780 Euro.

Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die zusätzlichen externen Kosten für die Programmierung der IT-Anwendungen in Höhe von rund 140 000 Euro.

aa) Regelungsbereiche ohne relevante Veränderungen des Erfüllungsaufwands

Einzelne Regelungsbereiche der Verordnung sind Neuregelungen, die gegenüber den Festlegungen im BEHG keinen messbaren Erfüllungsaufwand verursachen.

bb) Regelungsbereiche mit Veränderungen des Erfüllungsaufwandes

Die nationale Registerverordnung sieht gegenüber dem BEHG drei Erleichterungen für Verantwortliche vor, die zu einem geringeren einmaligen Vollzugsaufwand der Behörde führen. Für die Einführung des Registers entstehen noch einmalige IT-Kosten.

aaa) Vereinfachte Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen gemäß § 12 Absatz 3

Die vereinfachte Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen führt für die Verwaltung voraussichtlich zu einer Einsparung von jährlich 200 Stunden. Nach Erfahrung der DEHSt im Rahmen des TEHG dauert die durch die Vereinfachung entfallende

Überprüfung der erforderlichen Unterlagen zur Eröffnung von Händlerkonten ca. eine halbe Stunde, ausgehend von schätzungsweise zehn Prozent der insgesamt etwa 4 000 Verantwortlichen, also etwa 400 vereinfachten Kontoeröffnungen (s. oben Abschnitt 2 b), bedeutet dies einmalig eine Ersparnis von insgesamt ca. 200 Stunden. Die Kontoeröffnung bedingt auch eine jährliche Aktualisierung oder Bestätigung der Kontoangaben.

bbb) Vereinfachte Überprüfung gemäß § 13 Absatz 4

Die vereinfachte Überprüfung gemäß § 13 Absatz 4 BEHV von Konten, die den vereinfachten Kontoeröffnungsprozess durchliefen, führt zu weiteren Einsparungen des Verwaltungsaufwandes. Demnach überprüft die zuständige Behörde durch Wiederholung des Kontoeröffnungsprozesses mindestens einmal in fünf Jahren, ob die Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind. Diese wiederholte Überprüfung des vereinfachten Kontoeröffnungsprozesses führt zu einem geringeren Aufwand in der Dokumentenprüfung als für Compliance oder Händlerkonten. Nach Erfahrung der DEHSt im Rahmen des TEHG wird zur Dokumentenprüfung bei der regelmäßigen Überprüfung der Kontodaten- und Unterlagen ca. eine halbe Stunde angesetzt. Ausgehend von schätzungsweise zehn Prozent der insgesamt etwa 4 000 Verantwortlichen, also etwa 400 vereinfachten Kontoeröffnungen, bei denen keine Unterlagen zu prüfen wären und einer zweimaligen Überprüfung innerhalb einer Handelsperiode (alle 5 Jahre), ergibt dies eine Ersparnis von insgesamt ca. 200 Stunden und damit heruntergerechnet auf einzelne Jahre pro 5-Jahres-Zyklus 40 Stunden jährlich.

ccc) Prüfung nur eines Bevollmächtigten gemäß § 16 Absatz 1

Durch die Prüfung nur eines Bevollmächtigten kommt es bei der Verwaltung voraussichtlich zu einer Einsparung von jährlich 700 Stunden. Nach Erfahrung der DEHSt im Rahmen des TEHG bedarf der Prüfvorgang zur Ernennung eines Bevollmächtigten durchschnittlich ca. 20 Minuten. Sofern 2 000 Kontoinhaber auch nur einen Bevollmächtigten ernennen (s. oben), bedeutet dies einmalig eine Ersparnis von ca. 670 Stunden.

ddd) IT-Kosten zur Initialisierung des Registers

Die Registerstruktur ist IT basiert und bedarf der Einrichtung durch einen externen Dritten. Diese einmaligen Initialisierungskosten für die Programmierung der IT-Anwendungen sind nicht bereits vom Erfüllungsaufwand erfasst und belaufen sich auf rund 140 000 Euro.

cc) Zusammenfassung: Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung

Die Regelungen dieser Verordnung führen zu einer Reduzierung des zu erwartenden Bearbeitungsaufwands der Verwaltung von jährlich 870 Stunden und jährlich, über die 5-Jahres-Zyklen verteilt, 40 Stunden.

Anforderung	Einmalige Veränderung des Gesamtaufwands heruntergerechnet auf einzelne Jahre pro 5-Jahres-Zyklus in Std.
-------------	---

Neue Geschäftsprozesse		
1.	Vereinfachte Kontoeröffnung gemäß § 12 Abs. 3	-200
2.	Prüfung nur eines Bevollmächtigten notwendig gemäß § 16 Abs. 1	-670
Summe		-870

Anforderung		Jährliche Veränderung des Gesamtaufwands in Std.
Neue Geschäftsprozesse		
1.	Vereinfachte Überprüfung gemäß § 13 Absatz 4 BEHV von Konten, die den vereinfachten Kontoeröffnungsprozess durchliefen (5-Jahres-Zyklen, heruntergerechnet auf einzelne Jahre)	-40
Summe		-40

Für die monetäre Bewertung werden dieselben Dienstgruppenanteile (12 Prozent mittlerer Dienst, 31 Prozent gehobener Dienst, 57 Prozent höherer Dienst) verwendet wie bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für das BEHG. Dabei sind entsprechend der Berechnung der Verwaltungskosten in der Begründung zum BEHG die Personalkosten pro Stunde in Höhe von 62,61 Euro (mittlerer Dienst), 78,99 Euro (gehobener Dienst) und 109,79 Euro (höherer Dienst) pro Stunde berücksichtigt. Insgesamt führt der verringerte Bearbeitungsaufwand von 870 Stunden damit zu einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands von etwa 82 300 Euro. Außerdem ergibt sich ein auf einzelne Jahre pro 5-Jahres-Zyklus heruntergerechneter verringerter jährlicher Erfüllungsaufwand von 40 Stunden und damit von etwa 3 780 Euro. Dies ergibt in Addition eine Verringerung des Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 86 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Die zusätzlichen externen Kosten für die Programmierung der IT-Anwendungen betragen rund 140 000 Euro.

VII. Weitere Kosten

Durch die Regelungen der Verordnung zum Verkauf der Emissionszertifikate (Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung) ergeben sich weitere Kosten für die Wirtschaft in Höhe von etwa 1 050 000 Euro. Im Rahmen des Kaufes der Emissionszertifikate sind die Verantwort-

lichen nach der Regelung § 8 Absatz 2 BEHV verpflichtet, ein Transaktionsentgelt zu entrichten. Das Gesamtvolumen des Transaktionsentgelts bemisst sich an der Anzahl der jährlich verkauften Zertifikate. Das jährliche Verkaufsvolumen ergibt sich aus § 4 BEHG und kann ex ante nur überschlägig geschätzt werden. Vorläufige Schätzungen beziffern durchschnittlich 300 Millionen Emissionszertifikate, die jährlich während der Festpreisphase veräußert werden. Das einheitliche Entgelt, welches durch die beauftragte Stelle erhoben wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nur geschätzt werden. Es sind zur Orientierung auf dem Markt vorhandene Entgelte für ähnliche Dienstleistungen für die Schätzung heranzuziehen, insbesondere das aktuelle Entgelt, welches bei den deutschen Auktionen von Emissionsberechtigungen (EUA) im Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) anfällt. Dies beträgt 0,0035 Euro pro EUA.

Im Rahmen der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft (siehe oben VI.2) erfolgt, orientiert an dem Gesamtvolumen dieser weiteren Kosten, eine der Wirtschaft zuzuordnende Einschätzung des Erfüllungsaufwands, der sich insoweit auf rund 900 000 Euro beläuft. Hierbei handelt es sich nicht um kumulativ zu den weiteren Kosten hinzutretende Kosten. Vielmehr umfassen die hier eingeschätzten weiteren Kosten der Wirtschaft den der Wirtschaft zuzuordnenden Erfüllungsaufwand aus dem Vollzug des Verkaufs der Emissionszertifikate durch eine andere Stelle sowie eine hinzutretende Umsatzrendite der anderen Stelle.

1. Kosten

Entgelt der beauftragten Stelle pro Emissionszertifikat beträgt schätzungsweise 0,0035 Euro.

2. Fallzahl

Veräußerung von ca. 300 Millionen Emissionszertifikaten jährlich.

3. Abschätzung der weiteren Kosten

Es werden durch die Regelungen dieser Verordnung jährlich weitere Kosten von etwa 1 050 000 Euro entstehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 definiert als Zweck der Verordnung entsprechend oben dargestellter Zielsetzung zunächst die Konkretisierung der Anforderungen der in den §§ 10 und 12 BEHG aufgeführten Regelungen. Die weiteren Verordnungsermächtigungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes werden schrittweise durch Ergänzungen dieser Verordnung umgesetzt. Abschnitt 2 der Verordnung beruht auf § 10 Absatz 3 BEHG. Die Regelungen zum nationalen Emissionshandelsregister in Abschnitt 5 beruhen auf § 12 BEHG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 BEHG. Die Begriffsbestimmungen des § 3 BEHG gelten uneingeschränkt auch im Rahmen dieser Verordnung. Soweit in dieser Verordnung der Begriff des Verantwortlichen verwendet wird, ist damit entsprechend der Verantwortliche nach § 3 Nummer 3 BEHG gemeint und insbesondere nicht der Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung).

Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmung für den „Arbeitstag“. Danach ist ein Arbeitstag ein beliebiger Tag des Jahres von Montag bis Freitag, an dem kein Feiertag im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen ist. Bei Feiertagen, die im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen sind, handelt es sich entweder um deutschlandweite gesetzliche Feiertage oder um gesetzliche Feiertage des Landes Berlin, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Nach der Begriffsbestimmung in Nummer 2 sind „Kontoangaben“ solche Angaben, die zur Eröffnung eines Kontos erforderlich sind. Dies schließt unter anderem Angaben zur Identität und Wohn- oder Geschäftssitz einer natürlichen oder juristischen Person mit ein, die eine Kontoeröffnung beantragt oder die als Kontobevollmächtigte für ein Konto benannt wurde.

Die „kontobevollmächtigte Person“ nach Nummer 3 ist eine natürliche Person, die durch einen Kontoinhaber mit einer Vollmacht für das Konto ausgestattet wird. Diese Vollmacht berechtigt die Kontobevollmächtigte im Namen eines Kontoinhabers für dessen Konto Vorgänge und Transaktionen zu veranlassen und zu bestätigen. Dies umfasst beispielsweise die Änderung von Kontoangaben und die Ausführung von Abgabe- oder Löschungstransaktionen.

Nummer 4 enthält die Begriffsbestimmung für den „Kontoinhaber“. Der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin kann eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein. Der Kontoinhaber verfügt über das Konto im nationalen Emissionshandelsregister, bestimmt gemäß § 16 Absatz 1 die kontobevollmächtigten Personen und kann das Konto gemäß § 15 Absatz 1 auch schließen lassen.

Eine „Transaktion“ ist nach der Begriffsbestimmung in Nummer 5 der Transfer eines Emissionszertifikates zwischen zwei Konten. Transaktionen unterscheiden sich in drei Untertypen: Abgabe, Löschung sowie Übertragung. Die Abgabetransaktion ist eine Transaktion zwischen einem Compliance-Konto und dem Abgabekonto, die der Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe gemäß § 8 BEHG dient. Die Löschung ist eine Übertragung von einem Compliance- oder Handelskonto auf ein Löschungskonto. Auf das Löschungskonto überwiesene Zertifikate werden funktionslos, können aber nicht auf die Abgabeverpflichtung gemäß § 8 BEHG angerechnet werden. Die Übertragung ist eine Transaktion zwischen Konten mit dem Zweck des Handels, der Veräußerung oder um Emissionszertifikate beispielsweise auf ein Nationalkonto zur Verwahrung zu transferieren.

Ein „Vorgang“ ist gemäß Nummer 6 jede Maßnahme im Zusammenhang mit einem Konto, die keine „Transaktion“ im Sinne der Nummer 5 ist.

Zu § 3 (Zuständige Stelle, beauftragte Stelle, Delegation des Verkaufs zum Festpreis)

Absatz 1 bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Stelle.

Absatz 2 ermächtigt das Umweltbundesamt als zuständige Stelle, eine andere Stelle mit der Durchführung des Verkaufs der Emissionszertifikate zu beauftragen. Die Ermittlung dieser beauftragten Stelle führt das Umweltbundesamt gemäß den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften durch. Durch dieses dem jeweils geltenden Vergaberecht entsprechend ausgestaltete Verfahren ist gewährleistet, dass der Verkauf zum Festpreis zu den ökonomisch günstigsten Gesamtkosten durchgeführt wird. Absatz 2 Satz 3 spezifiziert die Erlöse als Einnahmen aus dem Verkauf der Emissionszertifikate durch die beauftragte Stelle. Das einheitliche Entgelt, welches die beauftragte Stelle für die Durchführung des Verkaufs bei den zugelassenen Teilnehmern erheben darf, ist gemäß Absatz 2 Satz 4 kein Bestandteil des Erlöses.

Zu § 4 (Voraussetzungen für die Beauftragung der beauftragten Stelle)

§ 4 legt die wesentlichen Bestimmungen fest, welche die beauftragte Stelle zu erfüllen hat. Nach den Festlegungen im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sollte bereits während der Einführungsphase des Verkaufs eine Handelsplattform aufgebaut werden, die eine Versteigerung der Emissionszertifikate und den Sekundärhandel ermöglicht. In Hinblick auf diese Zielvorgabe sollte das in der Einführungsphase implementierte Verfahren zum Verkauf der Emissionszertifikate eine hohe Anschlussfähigkeit an diese Handelsplattform aufweisen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im EU-Emissionshandelssystem sind die Qualifikationsanforderungen nach Absatz 1 für die zu beauftragende Stelle darauf ausgerichtet, auf etablierte Marktstrukturen und Erfahrungen mit dem Handel von Energiemarktprodukten zurückzugreifen. Der Vollzug des Verkaufs, inklusive der Kundenbetreuung, des Rechnungswesens und der Pflege der Bezahlchnittstelle wird vollständig durch die beauftragte Stelle abgewickelt.

Absatz 1 legt die Anforderungen für die zu beauftragende Stelle fest. Demnach betreibt die beauftragte Stelle einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU und ist für die Dauer der Beauftragung in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen, in dem die einzelstaatlichen Maßnahmen gelten, mit denen Titel III der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt wird, und in dem die zuständigen Behörden in der Lage sind, den Markt und seinen Betreiber in Einklang mit den einzelstaatlichen Maßnahmen, mit denen Titel VI der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt wird, in geeigneter Weise zuzulassen.

Weiterhin muss der Betreiber des geregelten Markts gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 über die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Sekundärhandel mit ähnlichen bzw. vergleichbaren Energiemarktprodukten verfügen. Von den bestehenden Infrastrukturen und Erfahrungen mit vergleichbaren Produkten kann der Aufbau und die Umsetzung des Verkaufsverfahrens im nationalen Emissionshandel profitieren und Synergien genutzt werden.

Absatz 1 Nummer 3 bestimmt, dass der geregelte Markt mit mindestens einem Clearing-System im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 648/2012 verbunden sein muss. Das Clearing-System wird für die Abwicklung des Verkaufs durch die beauftragte Stelle genutzt. Die finanzielle Abwicklung des Verkaufs wird somit in einem gesetzlich abgesicherten Rahmen durchgeführt, insbesondere erlaubt die Nutzung eines Clearing-Systems die Überwachung der mit dem Verkaufsprozess verbundenen Zahlungsströme. Ein Clearing-System gewährleistet gleichzeitig einen reibungslosen Zahlungsverkehr und ein hohes Maß an Sicherheit und Kontrolle im Hinblick auf Finanzdelikte wie Betrug oder Geldwäsche. Die staatlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind über das Clearing-System zudem spezifisch gesichert.

Absatz 2 fordert von der zuständigen Stelle, durch angemessene Überwachungs-, Eingriffs- und Sanktionsmaßnahmen gegenüber der beauftragten Stelle einen sicheren und zuverlässigen Ablauf des Verkaufs der Emissionszertifikate zu gewährleisten.

Zu § 5 (Zugangsbedingungen)

Absatz 1 legt den Kreis der zulassungsberechtigten Teilnehmer am Verkauf fest. Zulassungsberechtigt sind die nach § 3 Nummer 3 BEHG definierten Verantwortlichen sowie jeder Inhaber eines Kontos im nationalen Emissionshandelsregister.

Nach den Erfahrungen mit dem EU-Emissionshandel soll den verpflichteten Unternehmen auch im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, den Erwerb der Emissionszertifikate nicht selbst durchzuführen. Vielmehr können auch andere zugelassene Teilnehmer nach Absatz 2 beim Verkauf als Vermittler

(„Intermediär“) auftreten und Kaufanweisungen für Dritte bei der beauftragten Stelle einreichen.

Die Zugangsbedingungen in Absatz 3 sollen eine direkte Teilnahme des zulassungsberechtigten Personenkreises am Verkauf ermöglichen. Insbesondere jeder Verpflichtete soll die Gelegenheit haben, mit geringem Aufwand selbst am Verkauf teilzunehmen. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Nachweis darüber, dass die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte sichergestellt sind.

Dazu muss der Zulassungsberechtigte Angaben und Nachweise zur Legitimation und Identität, die für eine Überprüfung der für den Zulassungsberechtigten tätigen Personen erforderlich sind (Nummer 1), zum Jahresabschluss oder alternativ bei neu gegründeten Unternehmen dem Geschäftsplan (Nummer 2), zum Organigramm der Eigentümerstruktur (Nummer 3), zu einer Bankverbindung (Nummer 4) und zu einer Eintragung, sofern der Zulassungsberechtigte eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist (Nummer 5), machen.

Die Nachweise und Angaben, welche die beauftragte Stelle erheben kann, dienen der Identifizierung der Teilnehmer und der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere aus Verpflichtungen zur Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, etwa den Sorgfaltspflichten des angeschlossenen Clearing-Systems gemäß Abschnitt 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz). Die beauftragte Stelle soll die betreffenden Unterlagen nur dann von den Teilnehmern anfordern, soweit diese nicht über das Handelsregister oder den Bundesanzeiger abgerufen werden können.

Der Verkauf der Emissionszertifikate soll nach den Vorgaben in Absatz 4 über eine internetbasierte elektronische Plattform abgewickelt werden. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die beauftragte Stelle die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben zu jedem Zeitpunkt sicher und zuverlässig einhält.

Zu § 6 (Verkaufstermine, Mindestkaufmengen)

Absatz 1 enthält Vorgaben für die Durchführung des Verkaufs. Veräußert wird die nach § 4 Absatz 1 und 3 BEHG festgelegte Menge an Emissionszertifikaten sowie der zusätzliche Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach § 4 Absatz 2 BEHG ergeben kann.

Die beauftragte Stelle muss für den Verkauf mindestens zwei Verkaufstermine pro Woche anbieten und diese Termine mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen auf ihrer Internetseite veröffentlichen, damit die Kaufinteressenten möglichst gut planen können. Die Termine für den Verkauf sowie das Zeitfenster für die Übermittlung sind mit der zuständigen Stelle abzustimmen. Sofern nach der Veröffentlichung der Verkaufstermine im Verlauf des Jahres zusätzliche Termine festgelegt werden sollen, gilt für diese Termine eine Vorlauffrist von zwei Wochen. Dies ermöglicht es der zuständigen Stelle, auf Entwicklungen des Marktgeschehens zeitnah und flexibel zu reagieren.

Nach Absatz 1 Satz 2 muss die beauftragte Stelle gewährleisten, dass der letzte Verkaufstermin eines Jahres frühestens am dritten Arbeitstag des Monats Dezember stattfinden darf. Damit sollen einerseits die Verantwortlichen die Emissionszertifikate so lange wie möglich in einem Kalenderjahr erwerben können, denn jede Verkürzung des Veräußerungszeitraums schränkt die Planungssicherheit der Verantwortlichen ein: Vor dem Hintergrund der mengenmäßig begrenzten Nachkaufberechtigung in § 10 Absatz 2 Satz 3 BEHG müssen die Verantwortlichen bei einem verkürzten Veräußerungszeitraum die bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Abgabepflichten schätzen und vorsorglich absichern; vor diesem Hintergrund wird die zeitliche Begrenzung des Veräußerungsverfahrens so kurz wie möglich gehalten. Andererseits dient die Begrenzung des Veräußerungszeitraums innerhalb eines Kalenderjahres aber dazu, den Zahlungseingang rechtzeitig vor dem letzten für

den EKF geltenden Buchungstag des jeweiligen Kalenderjahres sicherzustellen. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf die anteilige Gegenfinanzierung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das jeweilige Folgejahr aus Erlösen aus dem Zertifikateverkauf nach dem BEHG erforderlich.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen für die Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Mit dieser Regelung wird den Verantwortlichen ermöglicht, einen Teil der Abgabeverpflichtung für die Brennstoffemissionen eines Kalenderjahres durch den Nachkauf von Emissionszertifikaten für dieses Kalenderjahr bis zum 30. September des Folgejahres zu decken. Dementsprechend sollen die Verantwortlichen gut 90 Prozent der zur Erfüllung der Abgabepflicht für ein Kalenderjahr erforderlichen Emissionszertifikate bereits im Verlauf dieses Kalenderjahres erwerben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Saldierung der Transaktionen im Jahresverlauf erforderlich, um zu verhindern, dass Verantwortliche beispielsweise durch „Karussellgeschäfte“ die Gesamtmenge der in einem Kalenderjahr erworbenen Emissionszertifikate künstlich in die Höhe treiben, um so den Umfang der begrenzten Nachkaufberechtigung im Folgejahr zu vergrößern.

Absatz 3 legt fest, dass die Mindesterwerbsmenge durch die zugelassenen Teilnehmer bei einem Emissionszertifikat liegt. Diese Mindesterwerbsmenge ist bereits aus technischen Gründen erforderlich, da Emissionszertifikate nicht teilbar sind. Den Verantwortlichen kann hieraus jedoch kein Nachteil entstehen, da nach den Vorgaben der Verordnung zur Emissionsberichterstattung die tatsächliche Emissionsmenge immer auf den nächsten Tonnenbetrag abgerundet wird. Über die Mindestmenge hinaus können die Kaufinteressenten ein Vielfaches an Emissionszertifikaten erwerben. Dies ermöglicht es den Verantwortlichen, ihren Bedarf an Emissionszertifikaten flexibel und bedarfsgerecht zu decken.

In dem nach § 23 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes von der Bundesregierung dem Bundestag bis zum 30. November 2022 vorzulegenden Erfahrungsbericht soll unter anderem die Frage betrachtet werden, ob eine Ergänzung der Regelungen zum Verkauf von Emissionszertifikaten um eine Möglichkeit zum Umtausch von für das auf dem Emissionszertifikat erkennbare Kalenderjahr oder das Vorjahr nicht benötigten Emissionszertifikaten gegen Emissionszertifikate eines Folgejahres erforderlich ist.

Zu § 7 (Berichtspflichten, Überwachung, Datenweitergabe)

§ 7 regelt die Berichtspflichten der beauftragten Stelle und die Vorgaben zur Überwachung des Verkaufs. Es wird zudem der Datenaustausch zwischen der beauftragten Stelle und der zuständigen Stelle geregelt.

Damit der Umfang der Veräußerung für die Öffentlichkeit transparent wird, legt Absatz 1 fest, dass die beauftragte Stelle die jeweils verkaufte Gesamtmenge an Emissionszertifikaten nach jedem Verkaufstermin zeitnah auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Absatz 2 regelt die Berichtspflichten der beauftragten Stelle gegenüber der zuständigen Stelle. Die beauftragte Stelle übermittelt nach jedem Verkaufstermin mindestens Angaben zur Menge an veräußerten Zertifikaten, sowie Kontoinhaber und Kontonummer des Käufers im nationalen Emissionshandelsregister. Sofern ein Erwerb im Namen Dritter gemäß § 5 Absatz 2 erfolgt, sind die genannten Mindestangaben auch für den oder die Dritten an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Vor dem Hintergrund des hohen Finanzvolumens, das bereits während der Einführungsphase im Rahmen des Verkaufs umgeschlagen wird, sowie aufgrund der voraussichtlichen Teilnahme einer Vielzahl an Akteuren am Verkauf, sind Maßnahmen zur Überwachung des Handelsgeschehens geboten, um etwaige Betrugs- und Missbrauchsrisiken zu minimieren. Daher ist die beauftragte Stelle nach Absatz 3 Satz 1 zur regelmäßigen Überwachung der mit dem Verkaufsverfahren verbundenen Prozesse verpflichtet. Die Überwachungspflichten erstrecken sich dabei insbesondere auf die Zulassung zum Verkauf sowie auf die finanzielle

Abwicklung der Verkaufsgeschäfte. Anzeichen von Straftaten sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und die Integrität des nationalen Emissionshandels geschützt werden. Auch die Interessen Unbeteiligter werden dabei geschützt, indem die Aufdeckung von Betrugs- und Geldwäschedelikten unterstützt wird.

Darüber hinaus muss die beauftragte Stelle geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, sofern Straftaten im Rahmen des Verkaufsprozesses stattfinden oder Anzeichen dahingehend erkenntlich sind. In diesen Fällen muss sie zudem die zuständige Stelle unverzüglich unterrichten. Die zuständige Stelle prüft auf dieser Grundlage die Anordnung der Ergreifung weiterer Gegenmaßnahmen und ordnet bei Erforderlichkeit diese an.

Nach Absatz 4 können die beauftragte Stelle und die zuständige Behörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erhobenen Angaben von Personen erheben, speichern, verwenden und sich gegenseitig übermitteln. Der Austausch durch die Übermittlung dient zum einen der sicheren und störungsfreien Durchführung des Verkaufsverfahrens, insbesondere der Veranlassung von Übertragungen der veräußerten Emissionszertifikate im Emissionshandelsregister, zum anderen dient er auch einer besseren Kontrolle möglicher Finanzdelikte, insbesondere der Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz. Dies umfasst die Befugnis zur Verarbeitung von gegenseitig erhobenen personenbezogenen Daten sowohl bei der zuständigen Stelle als auch der beauftragten Stelle.

Zu § 8 (Transaktionsentgelte)

§ 8 regelt, welche Zahlungsansprüche die beauftragte Stelle gegenüber der zuständigen Stelle und den nach § 5 Absatz 1 zugelassenen Teilnehmern geltend machen darf.

Absatz 1 legt fest, dass die beauftragte Stelle gegenüber der zuständigen Stelle als Anbieter der Emissionszertifikate keine Kosten im Rahmen der Beauftragung durch die beauftragte Stelle geltend machen kann. Durch diese Vorgabe ist sichergestellt, dass dem Bund auch bei einer frühzeitigen Beendigung des Verkaufs zum Festpreis, beispielsweise bei einer Gesetzesänderung zum frühzeitigen Einstieg in die Versteigerungsphase, keine finanziellen Nachteile entstehen.

Absatz 2 legt fest, dass die beauftragte Stelle ein einheitliches Entgelt pro veräußertem Emissionszertifikat von den zugelassenen Teilnehmern verlangen kann, zusätzliche fixe Entgelte oder „Gebühren“ für den Verkauf oder die Zulassung sind nicht zulässig. Das Entgelt pro verkauftem Emissionszertifikat hat eine einheitliche Höhe und wird vor Verkaufsbeginn transparent durch die beauftragte Stelle veröffentlicht. Entgelte werden im Rahmen des privatrechtlich ausgestalteten Veräußerungsgeschäfts verlangt bzw. entgegengenommen und stellen keine Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinne dar.

Durch das wettbewerbliche Verfahren zur Ermittlung der zu beauftragenden Stelle ist sichergestellt, dass die Transaktionskosten für den Verkauf der Emissionszertifikate möglichst gering gehalten werden. Der Verweis auf die im Handel mit und Versteigerung von Berechtigungen im EU-Emissionshandel erhobenen Entgelte stellt sicher, dass die Entgelte für den Verkauf der Emissionszertifikate nicht unangemessen hoch werden. Sollten im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens zur Bestimmung der beauftragten Stelle dennoch unangemessen hohe Gebote abgegeben werden, so ist im Vergaberecht bereits angelegt, dass diese nicht angenommen werden müssen. Die im Handel mit Berechtigungen des EU-Emissionshandel bieten hierfür einen möglichen Orientierungsrahmen.

Zu § 9 (Emissionshandelsregister und Transaktionsprotokoll)

Das Umweltbundesamt als zuständige Behörde gemäß § 13 Absatz 1 BEHG verwaltet nach Absatz 1 das nationale Emissionshandelsregister sowohl technisch als auch administrativ im Verhältnis zu den Nutzern.

Als technische Architektur des Emissionshandelsregisters wird nach Absatz 2 festgelegt, dass dieses aus einem Register und einem dazugehörigen organisatorisch unabhängigen Transaktionsprotokoll besteht. Das Transaktionsprotokoll prüft gemäß § 32 Transaktionen und Vorgänge im Register auf Übereinstimmung mit dieser Verordnung. Da es sich dabei um eine technische Aufsicht des Registers handelt, soll das Transaktionsprotokoll sowohl technisch wie auch personell unabhängig verwaltet und gewartet werden, also nicht von derselben Organisationseinheit, die das Register verwaltet.

Absatz 3 legt fest, dass die zuständige Behörde Nutzungsbedingungen für Kontoeröffnung und Kontoführung als eine Allgemeinverfügung erlässt. In den Nutzungsbedingungen können organisatorische und technische Einzelheiten sowie Sicherheitsanforderungen für die Nutzung des Emissionshandelsregisters geregelt werden.

Zu § 10 (Kontoarten)

§ 10 regelt die Funktion der verschiedenen Kontoarten im nationalen Emissionshandelsregister.

Compliance-Konten dienen Verantwortlichen zur Erfüllung ihrer Abgabepflicht nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Allerdings können von Compliance-Konten auch Emissionszertifikate übertragen, abgegeben und gelöscht werden.

Das Veräußerungskonto dient zur Übertragung veräußerter Emissionszertifikate auf die Konten der Käufer.

Handelskonten dienen der Verzeichnung von Besitz, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten, nicht der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

Des Weiteren gibt es drei Kontenarten der zuständigen Behörde, die speziellen technischen Prozessen, wie der Erzeugung von Emissionszertifikaten dienen, oder die Emissionszertifikate verzeichnen, die abgegeben oder gelöscht wurden sowie solche Emissionszertifikate, die von der zuständigen Behörde verwahrt werden sollen. Nähere Details befinden sich in Anlage 1.

Zu § 11 (Kontostatus)

§ 11 legt fest, dass der Status eines Kontos auf „offen“, „gesperrt“, „ausschließlich Abgabe“ oder „geschlossen“ gesetzt werden kann. Je nach Status eines Kontos, sind alle oder nur einige der für diesen Kontotyp gemäß Anlage 1 vorgesehenen Vorgänge möglich.

Konten im Status „offen“ können alle für den Kontotyp vorgesehenen Vorgänge ausführen sowie außerdem Zertifikate halten und empfangen.

Von Konten im Status „gesperrt“ sind lediglich die Vorgänge möglich, die für die Erfüllung von Pflichten dieser Verordnung notwendig sind, beispielsweise die Änderung von Kontodaten oder die Abgabe, aber keine Übertragungen von Zertifikaten zwecks Handels. Konten können bei Versäumnis von Pflichten oder bei Sicherheitsrisiken auf „gesperrt“ gesetzt werden, um für den Kontoinhaber Anreize zu schaffen, die Versäumnisse zu beheben oder um ein gegebenenfalls vom Kontoinhaber ausgehendes Sicherheitsrisiko einzudämmen. Näheres regelt § 14.

Von Konten im Status „ausschließlich Abgabe“ sind nach Absatz 3 lediglich die Vorgänge möglich, die für die Erfüllung von Pflichten der Verordnung notwendig sind, beispielsweise die Änderung von Kontodaten oder die Abgabe, aber keine Übertragungen von Zertifikaten zwecks Handels. Dieser Kontostatus kann nur für Compliance-Konten angewandt werden.

und ist Teil der Regelungen zur vereinfachten Kontoeröffnung, die unter § 12 Absatz 3 bis 5 geregelt wird.

Konten im Status „geschlossen“ können keine Vorgänge mehr veranlassen und keine Zertifikate halten und empfangen, da solche Konten endgültig stillgelegt sind.

Zu § 12 (Eröffnung von Konten)

§ 12 regelt den Prozess der Kontoeröffnung, speziell die Rechte und Pflichten der Antragsteller.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde auf Antrag Compliance-, Handels- und Veräußerungskonten im nationalen Emissionshandelsregister eröffnet. Satz 2 legt darüber hinaus fest, dass parallel zum Antrag auf Kontoeröffnung kontobevollmächtigte Personen gemäß § 16 ernannt werden müssen. Welche juristischen oder natürlichen Personen eine Kontoeröffnung für welches Konto beantragen können ist in Anlage 1 festgelegt.

Absatz 1 legt darüber hinaus fest, dass ein Antragsteller der zuständigen Behörde zur Eröffnung eines Kontos bestimmte Angaben und Unterlagen übermitteln muss. Diese Angaben und Unterlagen sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Identität einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen. Absatz 1 Nummer 1 regelt, welche Angaben und Unterlagen zur Eröffnung eines Compliance-Kontos notwendig sind. Absatz 1 Nummer 2 regelt, welche Angaben und Unterlagen zur Eröffnung eines Handels- oder Veräußerungskontos notwendig sind. Die konkreten Angaben und Unterlagen sind in den Anlagen 2 bis 5 aufgelistet. Da Verantwortliche aufgrund gesetzlicher Pflichten Konten eröffnen müssen, soll der Aufwand für Dokumentenanforderungen möglichst geringgehalten werden. Deswegen müssen Verantwortliche für die Eröffnung von Compliance-Konten weniger Angaben einreichen als juristische oder natürliche Personen, die ein Handelskonto eröffnen wollen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, gegebenenfalls weitere Angaben und Unterlagen für die Eröffnung von Compliance- und Handelskonten anzufordern. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn mit den eingereichten Angaben und Unterlagen noch keine vollständige Prüfung und Risikoeinschätzung möglich ist.

Satz 3 legt fest, dass Antragsteller dazu verpflichtet sind, Mängel der Angaben und Unterlagen zur Kontoeröffnung, innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beseitigen. Ein Konto kann nur eröffnet werden, wenn die Angaben und Unterlagen zur Kontoeröffnung vollständig und richtig sind. Eine Prüfung der Angaben und Unterlagen durch die zuständige Behörde muss vor der Kontoeröffnung vollständig abgeschlossen werden.

Zum Vermeidung von Erfüllungsaufwand erlaubt Satz 4 Antragstellern, die bereits über die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3) geändert worden ist, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3) oder die Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung ein Konto bei der zuständigen Behörde eröffnet haben, einen Kontoeröffnungsantrag zu stellen, bei dem der Antragsteller keine Unterlagen einreichen muss, die bereits durch die anderen Kontoeröffnungsprozesse bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Allerdings müssen auch solche Antragsteller die grundlegenden Angaben nach Anlage 2 übermitteln, da diese zwingend zur Antragstellung und Identifizierung eines Antragstellers notwendig

sind, sowie Mängel an Angaben und Unterlagen innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist beseitigen, sollten die bei der zuständigen Behörde hinterlegten Unterlagen unvollständig oder nicht mehr aktuell sein.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Ablehnung einer beantragten Kontoeröffnung. Danach kann die zuständige Behörde einen Antrag auf Kontoeröffnung ablehnen, wenn die Angaben mangelhaft sind und diese Mängel vom Antragsteller nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Kontoeröffnung ablehnen, wenn der zuständigen Behörde Hinweis vorliegen, dass gegen den Antragsteller selber oder gegen die dort genannten Mitarbeiter wegen bestimmter Straftaten ermittelt wird (Insolvenzstraftaten schließen insoweit sowohl Insolvenzstraftaten gemäß Strafgesetzbuch als auch Straftaten nach der Insolvenzordnung ein) oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein Konto für eine der in Absatz 2 genannten Straftaten verwendet werden soll. Als Leitungspersonen gelten bei Unternehmen, deren Rechtsträger eine juristische Person und Personengesellschaft ist, dem Personenkreis des § 30 Absatz 1 OWiG zugehörige Personen, bei Einzelunternehmen, dem Personenkreis des § 9 Absatz 2 OWiG zugehörige Personen. Der Antrag auf Kontoeröffnung kann auch abgelehnt werden, wenn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers Zweifel bestehen und der Antragsteller das Konto nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt, der Antragsteller also nicht selbst Verantwortlicher nach § 3 Nummer 3 BEHG ist.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit für eine erleichterte Kontoeröffnung für Verantwortliche mit niedrigen Brennstoffemissionen. Verantwortliche, deren berichtete Emissionen bis zu 50 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent betragen, können einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung stellen. Verantwortliche müssen in diesem erleichterten Prozess nur grundlegende Angaben übermitteln. Kontobevollmächtigte solcher Konten müssen zu ihrer Benennung ebenfalls weniger Angaben übermitteln, beispielsweise kein Führungszeugnis vorlegen. Die notwendigen Angaben und Unterlagen sind in den Anlagen 2, 4 und 5 beschrieben.

Konten, deren Kontoinhaber die Vereinfachungen in der Kontoeröffnung wahrgenommen haben, werden sofort nach Eröffnung des Kontos in den Status „ausschließlich Abgabe“ gesetzt. Dies dient der Sicherheit des Registers, da solche Kontoinhaber weniger umfangreich als andere Verantwortliche geprüft wurden und deshalb potenziell das Risiko, das von ihnen ausgeht könnte, höher einzuschätzen ist. Der Kontostatus „ausschließlich Abgabe“ berechtigt nicht zum Handel mit Emissionszertifikaten von solchen Konten, erlaubt aber die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Pflichten.

Verantwortliche, deren Brennstoffemissionen sich innerhalb des in Absatz 3 gesetzten Schwellenwertes befinden, können sich auch dazu entscheiden, die vollständigen Angaben an die zuständige Behörde zu übermitteln, damit ihr Konto auf den Status „offen“ gesetzt wird.

Verantwortliche, die den Schwellenwert in Absatz 5 in einem Jahr überschreiten, können die Vereinfachung für das Folgejahr nicht mehr in Anspruch nehmen. Sie haben die Verpflichtung, die vollständigen Angaben gemäß den Anlagen 2, 4 und 5 an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zu § 13 (Aktualisierung von Kontoangaben)

§ 13 regelt Rechte und Pflichten eines Kontoinhabers bezüglich der Pflege der Angaben seines Kontos und der bevollmächtigten Personen, die das Konto bedienen.

Damit das Register seine Richtigkeit behält, müssen Kontoinhaber ihre Kontodaten gemäß Absatz 1 Satz 1 stets aktuell halten. Um Klarheit für die zuständige Behörde über die im Register vorhandenen Kontoangaben zu schaffen, müssen die Vollständigkeit, Aktualität

und Richtigkeit der Kontoangaben gemäß Absatz 1 Satz 2 bis zum 31. Juli jeden Jahres vom Kontoinhaber allgemein bestätigt werden.

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen bei einer Aktualisierung von Kontoangaben der Kontoinhaber darüber hinaus Belege zu den Änderungen einreichen muss. Die zuständige Behörde benötigt solche Belege, da es sich um Änderungen zentraler Daten handelt, die zunächst von der zuständigen Behörde geprüft werden müssen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Rückgängigmachung beantragter Änderungen der Kontoangaben durch die zuständige Behörde. Eine Ablehnung durch die zuständige Behörde kann bei offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Änderungen erfolgen.

Neben der Bestätigung der Kontoangaben durch den Kontoinhaber wird die Richtigkeit des Registers gemäß Absatz 4 durch eine regelmäßige Wiederholung des Kontoeröffnungsprozesses durch die zuständige Behörde sichergestellt. Dieser wird nach Absatz 4 von der zuständigen Behörde mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.

Zu § 14 (Sperrung von Konten)

§ 14 regelt, in welchen Fällen Konten auf den Status „gesperrt“ gesetzt werden können. Konten können bei Versäumnis von Pflichten oder bei Sicherheitsrisiken auf „gesperrt“ gesetzt werden, um für den Kontoinhaber Anreize zu schaffen, die Versäumnisse zu beheben oder um das vom Kontoinhaber ausgehende Sicherheitsrisiko einzudämmen.

In Absatz 1 sind Fälle aufgeführt, bei denen der Kontoinhaber Pflichten für die Führung seines Kontos versäumt hat oder besondere Umstände die Sperrung des Kontos erforderlich machen. Dies ist der Fall, wenn ein Kontoinhaber verstirbt oder eine juristische Person, die Kontoinhaberin ist, ihre Rechtspersönlichkeit verliert (Nummer 1), bei schwerwiegenden oder wiederholten, insbesondere sicherheitsrelevanten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen (Nummer 2), wenn der Kontoinhaber Änderungen der Kontoangaben nicht mitteilt oder bezüglich geänderter Angaben keine Belege eingebracht (Nummer 3), wenn gegen den Kontoinhaber oder gegen eine kontobevollmächtigte Person wegen der in Nummer 4 aufgeführten Straftaten ermittelt wird oder in den letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, wenn der Kontoinhaber keine vollständigen Gebühren für das Konto gezahlt hat (Nummer 5), wenn keine kontobevollmächtigte Person mehr ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union hat (Nummer 6) wenn der zuständigen Behörde Gründe bekannt werden, die dazu geführt hätten, dass die Eröffnung des Kontos gemäß § 12 Absatz 2 hätte abgelehnt werden müssen (Nummer 7), wenn ein Verantwortlicher seiner Berichtspflicht gemäß § 7 Absatz 1 BEHG nicht nachgekommen ist, wobei diese Regelung entsprechend § 20 Satz 1 BEHG erst nach Ende der Einführungsphase anwendbar ist (Nummer 8), wenn der Verantwortliche bis zum 31. Juli eines Jahres seiner Pflicht den Wert der Brennstoffemissionen einzutragen nicht nachgekommen ist (Nummer 9) oder wenn der zuständigen Behörde eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 25 Absatz 3 vorliegt (Nummer 10).

Absatz 2 regelt, dass die zuständige Behörde die Konten aus dem Status „gesperrt“ auf den Status „offen“ setzt, sobald die ursprünglichen Gründe zur Sperrung nicht mehr vorliegen.

Zu § 15 (Schließung von Konten)

§ 15 legt fest, unter welchen Voraussetzungen und wie die zuständige Behörde ein Konto schließen und es in den Status „geschlossen“ setzen kann.

Nach Absatz 1 schließt die zuständige Behörde auf Antrag des Kontoinhabers ein Konto und setzt es in den Status „geschlossen“.

Insofern die zuständige Behörde feststellt, dass ein Kontoinhaber bei Antragstellung nicht die Voraussetzungen für die Kontoeröffnung erfüllt hat oder diese nachträglich weggefallen sind, schließt die zuständige Behörde das Konto nach Absatz 2 Nummer 1 ebenfalls. Absatz 2 Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit der Schließung auch für Konten, die sich für einen längeren Zeitraum im Status gesperrt befinden, falls die Gründe, die zur Setzung des Kontos auf den Status gesperrt führten, nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt wurden.

Für Compliance-Konten gelten nach Absatz 3 gesonderte Voraussetzungen für die Kontoschließung, da solche Konten erst dann geschlossen werden können, wenn die Verantwortlichen die ihnen auferlegten gesetzlichen Pflichten vollständig erfüllt haben und auch in Zukunft keine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen müssen. Deshalb muss gleichzeitig mit der Erfüllung der Verpflichtungen auch der Betrieb eingestellt sein, da ansonsten nicht ausgeschlossen ist, dass der Verantwortliche erneut Brennstoffe in Verkehr bringt.

Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 für die Schließung eines Compliance-Kontos nicht erfüllt sind, kann ein Compliance-Konto durch die zuständige Behörde nach Absatz 3 Satz 2 geschlossen werden, wenn der Kontoinhaber seine Verpflichtungen, Brennstoffemissionen gemäß § 26 einzutragen und gemäß § 27 Zertifikate abzugeben, dauerhaft nicht mehr erfüllen kann. Diese Situation kann beispielsweise eintreten, wenn eine juristische Person keine Rechtspersönlichkeit mehr hat.

Absatz 4 regelt, dass Handelskonten bei langer Inaktivität von 2 Jahren oder mehr geschlossen werden. Auch die Kontoführung inaktiver Konten verursacht bei der zuständigen Behörde Verwaltungsaufwand und bindet technische Ressourcen, die nicht unnötig lange gebunden werden sollten. Mindestens 40 Arbeitstage vor Schließung des Kontos wird der Kontoinhaber kontaktiert und über die Entscheidung zur Schließung informiert. Der Kontoinhaber kann gegen die Schließung Widerspruch einlegen.

Absatz 5 regelt Fälle, in denen auf einem Konto, das geschlossen werden soll, noch Zertifikate verzeichnet sind. In solchen Fällen wird der Kontoinhaber zunächst dazu aufgefordert, die Zertifikate auf ein anderes Konto zu übertragen. Wenn der Kontoinhaber dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen nachkommt, überweist die zuständige Behörde die Zertifikate auf ein Nationalkonto zur Verwahrung und schließt anschließend das Konto. Konten, auf denen noch Zertifikate liegen, können nicht geschlossen werden.

Zu § 16 (Bestimmung und Ernennung von kontobevollmächtigte Personen)

Damit ein Konto genutzt werden kann, muss nach Absatz 1 bei der Kontoeröffnung mindestens eine kontobevollmächtigte Person vom Kontoinhaber ernannt werden. Um natürlichen Personen den Antrag auf eine Kontoeröffnung zu erleichtern, können Kontoinhaber und kontobevollmächtigte Person dieselbe natürliche Person sein.

Zur Ernennung einer bevollmächtigten Person muss der Kontoinhaber nach Absatz 2 Angaben übermitteln, die in Anlage 5 aufgeführt sind. Diese Angaben dienen dazu, die Identität und Zuverlässigkeit der natürlichen Person zu überprüfen, die als kontobevollmächtigte Person ernannt werden soll. Satz 2 regelt die Ernennung von kontobevollmächtigten Personen im Falle der erleichterten Kontoeröffnung gemäß Absatz § 12 Absatz 3. Zum Bürokratieabbau erlaubt Satz 3 natürlichen Personen, Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3) geändert worden ist, Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019

zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3) oder Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung als kontobevollmächtigte Personen ernannt wurden, einen Antrag auf Ernennung zu stellen, bei dem der Antragsteller keine Unterlagen einreichen muss, die bereits durch die Ernennungsprozesse bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Allerdings müssen auch solche Antragsteller die grundlegenden Angaben nach Anlage 5 Nummer 1 bis 4 und 7 übermitteln, da diese zwingend zur Antragstellung und Identifizierung eines Antragstellers notwendig sind, sowie Mängel an Angaben und Unterlagen innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist beseitigen, sollten die bei der zuständigen Behörde hinterlegten Unterlagen unvollständig oder nicht mehr aktuell sein.

Absatz 3 legt fest, dass zu Zwecken der Erreichbarkeit und zur Risikovorsorge mindestens eine kontobevollmächtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben muss.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die zuständige Behörde befugt ist, die Ernennung einer kontobevollmächtigten Person abzulehnen. Dies ist der Fall, wenn die Angaben unvollständig oder unrichtig sind und diese Mängel vom Antragsteller nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden (Nummer 1). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Ernennung ablehnen, wenn der zuständigen Behörde Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass gegen die natürliche Person, die zur bevollmächtigten Person ernannt werden soll, wegen bestimmter Verbrechen ermittelt wird oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist (Nummer 2).

Absatz 5 regelt, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kontoinhabers und Bestellung eines Insolvenzverwalters oder bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der Insolvenzverwalter oder vorläufige Insolvenzverwalter von Amts wegen als Kontobevollmächtigter zu erfassen. Bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ernannte kontobevollmächtigte Personen werden von Amts wegen gesperrt, bis diese vom Insolvenzverwalter oder vorläufigen Insolvenzverwalter erneut als kontobevollmächtigte Personen bestimmt werden.

Zu § 17 (Rechte von kontobevollmächtigten Personen)

§ 17 regelt, welche Rechte und Pflichten kontobevollmächtigte Personen im Register haben. Kontobevollmächtigte sind natürlichen Personen, die im Register Vorgänge für den Kontoinhaber veranlassen und bestätigen.

Damit kontobevollmächtigte Personen im Namen ihres Kontoinhabers Vorgänge veranlassen und bestätigen können, muss die zuständige Behörde ihnen gemäß Absatz 1 einen Zugang zu den Konten gewährleisten, für die sie ernannt wurden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde auf Antrag einer kontobevollmächtigten Person für diese eine Transaktion vornehmen kann. Wenn eine kontobevollmächtigte Person aus technischen oder sonstigen Gründen keinen Zugang zum Register hat, kann die kontobevollmächtigte Person bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, einen Vorgang in ihrem Namen auszuführen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass kontobevollmächtigte Personen auch bei technischen – insbesondere nicht selbst verschuldeten – Problemen ihrer bevollmächtigten Person in der Lage sind, Vorgänge, insbesondere die fristgerechte Abgabe von Emissionsberechtigungen, auszuführen.

Absatz 3 regelt, dass in Kontoinhaber die gleiche natürliche Person als kontobevollmächtigte Person für verschiedene Konten benennen kann, falls der Kontoinhaber über mehr als ein Konto verfügt. Natürliche Personen können sich auch von mehreren Kontoinhabern für verschiedene Konten als kontobevollmächtigte Person ernennen lassen.

Absatz 4 regelt, dass eine kontobevollmächtigte Person ihre Vollmachten nicht an einen Dritten weitergeben kann, damit die eindeutige Zuordnung einer Transaktion oder eines Vorgangs im nationalen Emissionshandelsregister gewährleistet bleibt.

Nach Absatz 5 hat ein Kontoinhaber der zuständigen Behörde mitzuteilen, dass einer kontobevollmächtigten Person die Vollmachten entzogen werden. Die zuständige Behörde entfernt nach einer solchen Mitteilung die kontobevollmächtigte Person aus ihrer Funktion.

Zu § 18 (Sperrung des Zugangs zum Emissionshandelsregister)

§ 18 regelt, unter welchen Umständen der Zugang einer bevollmächtigten Person zum nationalen Emissionshandelsregister und somit zu sämtlichen Konten für die die kontobevollmächtigte Person ernannt wurde, gesperrt wird. Eine solche Sperrung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die zuständige Behörde davon ausgehen muss, dass von der bevollmächtigten Person ein akutes Sicherheitsrisiko ausgeht.

Absatz 1 regelt die Gründe, die zu einer Zugangssperre führen. Der Kontozugang kann für die kontobevollmächtigte Person gesperrt werden, wenn sie versucht hat, Zugang zu Konten, Vorgängen oder Transaktionen zu erhalten, für die sie nicht zugangsberechtigt ist (Nummer 1), wenn sie versucht hat, die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit des nationalen Emissionshandelsregisters oder des Transaktionsprotokolls oder der darin bearbeiteten oder gespeicherten Daten zu beeinträchtigen (Nummer 2), wenn sie das Konto für die in Nummer 3 genannten Straftatbestände verwendet hat oder verwenden will (Nummer 3) oder wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Voraussetzungen zur Ernennung der kontobevollmächtigten Person nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind (Nummer 4).

Absatz 2 sieht vor, dass die Zugangssperre wieder aufgehoben wird, sobald die Gründe für die Zugangssperre nicht länger vorliegen.

Absatz 3 ermöglicht es der Behörde, eine kontobevollmächtigte Person unter den dort genannten Voraussetzungen dauerhaft ihrer Funktion zu entheben.

Zu § 19 (Erzeugung von Emissionszertifikaten)

Absatz 1 legt fest, dass Emissionszertifikate ausschließlich von der zuständigen Behörde und ausschließlich auf einem dafür vorgesehenen Nationalkonto erzeugt werden dürfen. Die zulässige jährliche Emissionsmenge („Cap“), die die zuständige Behörde jährlich auf dem Nationalkonto erzeugen darf, ist begrenzt. Sie wird in § 4 BEHG festgelegt und kann in der Einführungsphase gemäß § 5 Absatz 1 BEHG und § 10 Absatz 1 Satz 1 BEHG in dem Maße erhöht werden, wie europäische Emissionsberechtigungen aus den zulässigen Emissionsbudgets anderer Mitgliedstaaten erworben werden.

Nach Absatz 2 werden Zertifikate bei der Erzeugung mit weiteren Informationen versehen, die für die zuständige Behörde und kontobevollmächtigte Personen einsehbar sind. So stellt die Behörde sicher, dass jedes Emissionszertifikat eine eindeutige Einheitskennung erhält (Nummer 1) und die Zuordnung zu einem Kalenderjahr sowie zur jeweiligen Handelsperiode angegeben sind (Nummer 2). Die sichtbare Zuordnung zu einem Kalenderjahr sowie zu einer Handelsperiode ist notwendig, da von der Zuordnung die Gültigkeit für die Erfüllung der Abgabepflicht abhängt. Nur Zertifikate, die entsprechend gekennzeichnet sind, können von bevollmächtigten Personen und vom Register als solche erkannt und ausgewählt werden. Die Kennzeichnung bezieht sich aber nicht auf das Kalenderjahr der Erzeugung, sondern auf die Zuordnung zu einer Handelsperiode und dem bestimmten Kalenderjahr, für das ein Emissionszertifikat genutzt werden kann. In der Einführungsphase können Emissionszertifikate nur für ein bestimmtes Kalenderjahr und zeitlich davorliegende Kalenderjahre für die Erfüllung der Abgabepflicht genutzt werden.

Absatz 3 legt fest, dass im Fall der Beauftragung einer beauftragten Stelle die zuständige Behörde von ihr auf dem Nationalkonto erzeugte Emissionszertifikate auf das Veräußerungskonto der beauftragten Stelle überträgt, damit diese die Emissionszertifikate veräußern kann (Satz 2). Ohne Einschaltung einer beauftragten Stelle überträgt die zuständige Behörde die erzeugten Emissionszertifikate gemäß Satz 1 auf ein eigenes Veräußerungskonto.

Zu § 20 (Übertragung von veräußerten Emissionszertifikaten)

§ 20 legt die Abwicklung der Veräußerung gemäß § 10 BEHG innerhalb des Registers über das Veräußerungskonto fest. Es liegt im Fall der Beauftragung einer beauftragten Stelle für den Verkauf in der Verantwortung der beauftragten Stelle, dass die von einem Kontoinhaber erworbenen Emissionszertifikate in dessen Konto übertragen werden.

Zu § 21 (Ausführung von Transaktionen)

§ 21 legt fest, wie Transaktionen, zu denen Übertragungen, Löschungen und Abgaben zählen, ausgeführt werden.

Welche Transaktionen von welchem Kontotyp ausgeführt werden können, ist in Anlage 1 aufgelistet (Absatz 1). So können beispielsweise nur Compliance-Konten Abgabetransaktionen durchführen.

Transaktionen von Compliance- und Handelskonten können generell mit nur einer bevollmächtigten Person ausgeführt werden, um Kontoinhabern mit geringer Personaldecke die Erfüllung von Verpflichtungen und die Teilnahme am Handel mit Zertifikaten zu erleichtern. Dem Kontoinhaber steht es frei, weitere Sicherheitsmaßnahmen hinzuzufügen. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme können Kontoinhaber gemäß Absatz 2 festlegen, dass von ihren Konten Transaktionen immer durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt werden müssen. Übertragungen von National- und Veräußerungskonten müssen nach Absatz 2 Satz 2 durch eine zweite kontobevollmächtigte Person bestätigt werden. Übertragungen von solchen Konten bedürfen besonderer Sorgfalt, da von diesen Konten große Volumina an Zertifikaten übertragen werden.

Absatz 3 legt fest, dass Übertragungen nicht unmittelbar, sondern mit einer Verzögerung ausgeführt werden. Eine Veranlassung der Übertragung vor 12 Uhr an einem Arbeitstag führt zur Ausführung ab 12 Uhr am nächsten Arbeitstag. Eine Veranlassung der Übertragung nach 12 Uhr an einem Arbeitstag führt zur Ausführung ab 12 Uhr am übernächsten Arbeitstag. Auch an Nicht-Arbeitstagen, also Wochenenden und Feiertagen, ist die Veranlassung von Übertragungen möglich. In diesem Fall wurde die Übertragung vor 12 Uhr des darauffolgenden Arbeitstages veranlasst und wird dementsprechend um 12 Uhr des auf diesen Arbeitstag folgenden Arbeitstages ausgeführt. Die Verzögerung dient der Sicherheit und gibt den bevollmächtigten Personen ausreichend Zeit, möglicherweise fehlerhafte Eingaben zu korrigieren. Absatz 3 Satz 1 legt außerdem fest, dass kontobevollmächtigte Personen innerhalb der Verzögerung einer Übertragung selbständig und ohne Antrag bei der zuständigen Behörde eine von ihrem Konto veranlasste Übertragung abbrechen können.

Kontobevollmächtigte Personen können gemäß Absatz 4 in ihren Konten eine Liste der Empfängerkonten anlegen, auf der andere Konten und deren zur Sichtbarkeit freigegebenen Daten für die bevollmächtigten Personen direkt hinterlegt sind. Dies erleichtert die Veranlassung von Übertragungen. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme können Kontoinhaber festlegen, dass von ihren Konten nur Übertragungen auf Compliance- oder Handelskonten ausgeführt werden können, die auf der Liste der Empfängerkonten stehen. Nach einer solchen Festlegung sind die Änderungen der Empfängerkontenliste nicht mehr unmittelbar möglich, da Unbefugte ansonsten die Liste zu ihren Gunsten ändern könnten. Nach der Festlegung wird deshalb das Hinzufügen eines weiteren Kontos zu der Liste der Empfängerkonten um drei Arbeitstage verzögert.

Die in Absatz 5 geregelten Informationspflichten dienen der Eindämmung möglicher Wirtschaftskriminalität beim Handel mit Emissionszertifikaten. Da im Register lediglich die Lieferung der Emissionszertifikate, nicht aber deren Bezahlung stattfindet, lassen sich aus einer bloßen Übertragung von Zertifikaten nur wenig Informationen über das der Lieferung zugrundeliegende Rechtsgeschäft ableiten. Die Herleitung des Zwecks des Geschäfts ist allerdings wichtig, da ansonsten keine Schlussfolgerungen gezogen werden können, ob eine Übertragung womöglich im Zusammenhang mit einer Straftat wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Deshalb müssen in das Register einige grundlegende finanzielle Informationen über das Rechtsgeschäft einer Übertragung eingetragen werden, nämlich die IBAN der an der Bezahlung beteiligten Konten (Nummer 1), die BIC, soweit Finanzinstitute an der Bezahlung beteiligt sind, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben (Nummer 2), die Zahlungsart, soweit für die Zahlungsart die Bar-Zahlung oder eine Zahlung ohne Bankkonten genutzt wurde (Nummer 3), und der Preis je Emissionszertifikat in Euro (Nummer 4). Die Regelung zur Zahlungsart im Fall der Barzahlung oder der Zahlung ohne Nutzung von Bankkonten, beispielsweise bei Abwicklung über elektronische Bezahldienste, ist notwendig für den Fall, dass keine Bankkonten involviert sind, denn insoweit ist eine Alternative erforderlich, die im Konto angegeben werden kann. Diese Angaben sind nur bei Übertragungen auf dem Sekundärmarkt notwendig und nicht bei der Veräußerung von Handelskonten, deren Kontoinhaber Clearinghäuser sind, die bereits einer speziellen Finanzmarktregulierung unterliegen. Zudem sind zur Vermeidung einer nicht erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten solche Konten ausgenommen, deren Kontoinhaber natürliche Personen sind. Damit innerhalb des Registers permanent eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben durch die Nutzer vorgenommen werden kann, sollen die Angaben für die bevollmächtigten Personen des Empfängerkontos sichtbar sein. Etwaige Abweichungen, die das Auftraggeberkonto eingefügt hat, wären dann für die bevollmächtigten Personen des Empfängerkontos sichtbar. Die Sichtbarkeit der Angaben erleichtert den bevollmächtigten Personen des Empfängerkontos darüber hinaus die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten.

Zu § 22 (Annullierung abgeschlossener Transaktionen)

Nach Absatz 1 haben Kontoinhaber bei irrtümlicher Veranlassung von Löschungs- und Abgabetransaktionen die Möglichkeit, einen Antrag auf Annullierung solcher Transaktionen bei der zuständigen Behörde zu stellen. Außerdem verschafft diese Regelung Kontoinhabern die Möglichkeit, versehentliche Mehrabgaben oder Abgaben mit versehentlicher Nutzung von Zertifikaten, die auch für die Abgabe des Folgejahres gültig wären, zu annullieren. Übertragungen sind von der Annullierung ausgenommen, da hierbei ansonsten in Rechte des Empfängers eingegriffen würde.

Absatz 2 legt Fristen für einen solchen Antrag fest. Bei Annullierungen der Abgabetransaktion darf der Antrag nur bis zu 10 Arbeitstage nach dem 30. September eines Jahres bei der zuständigen Behörde eingehen, bei Löschungstransaktionen bis zu 10 Arbeitstage nach Durchführung der Transaktion. Die Frist von 10 Arbeitstagen entspricht in der Regel zwei Wochen mit jeweils fünf Arbeitstagen und verlängert sich bei Feiertagen, die in das Register eingetragen sind.

Die zuständige Behörde kann eine Annullierung nur durchführen, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Um die Richtigkeit des Registers und die Erfüllung der Abgabepflicht nicht zu gefährden, kann eine Abgabe- oder Löschungstransaktion nach Absatz 3 nur unter den Voraussetzungen annulliert werden, dass die Richtigkeit des Registers und die Erfüllung der Abgabepflicht nach der Annullierung weiterhin bestehen bleibt.

Um die Richtigkeit des Registers nicht zu gefährden, kann eine Rückabwicklung aufgrund der Annullierung nach Absatz 4 nur mit den Zertifikaten der gleichen Gültigkeit und derselben Einheitenkennung wie in der Ausgangstransaktion vorgenommen werden.

Zu § 23 (Löschung von Emissionszertifikaten)

Absatz 1 legt fest, dass eine Löschung durch eine Transaktion auf ein Löschungskonto mit anschließender Eintragung der Emissionszertifikate als gelöscht durchgeführt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass gelöschte Emissionszertifikate nicht auf die Abgabeverpflichtung angerechnet werden können.

Zu § 24 (Bereinigung des Registers; Transaktionsbeschränkung)

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde funktionslos gewordene Emissionszertifikate, die ihre Gültigkeit dauerhaft verloren haben, aber noch auf Compliance- oder Handelskonten verzeichnet sind, von diesen Konten auf ein Löschungskonto überträgt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das Register von Emissionszertifikaten bereinigt wird, die keinen Nutzen mehr für Kontoinhaber darstellen, weil sie nicht mehr für die Erfüllung der Abgabepflicht verwendet werden können. Ein von solchen Emissionszertifikaten bereinigtes Register ist für Kontoinhaber und die zuständige Behörde übersichtlicher. Es beugt außerdem Übertragungen mit ungültigen Emissionszertifikaten vor, die Kontoinhaber fälschlicherweise veranlassen könnten.

Absatz 2 trifft eine Regelung für Emissionszertifikate, die in der Einführungsphase zu einem festen Preis verkauft wurden und nur für ein bestimmtes Kalenderjahr oder die Vorjahre gültig sind. Diese Emissionszertifikate können für Emissionen nachfolgender Kalenderjahre nicht mehr genutzt werden und sind damit für die Erfüllung zukünftiger Abgabepflichten wertlos. In Abgrenzung zu Absatz 1 sind diese zeitlich abgelaufenen Emissionszertifikate allerdings noch nicht funktionslos, da sie im Rahmen einer etwaigen Berichtigung von Emissionen zurückliegender Kalenderjahre noch für die nachträgliche Abgabe genutzt werden könnten. Um zu vermeiden, dass fälschlicherweise oder irrtümlich solche für den Normalgebrauch ungültigen Emissionszertifikate übertragen werden, ist eine Übertragung von Dritten auf die Compliance-Konten der Verantwortlichen ausgeschlossen. Eine Übertragung zwischen den eigenen Konten ein und desselben Verantwortlichen bleibt dagegen möglich. Der Handel zwischen Handelskonten wird durch Absatz 2 nicht eingeschränkt. Während Compliance-Konten vor allem für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind, dienen Handelskonten der wirtschaftlichen Optimierung durch den Handel mit Emissionszertifikaten. Bei den Inhabern und Kontobevollmächtigten von Handelskonten ist von einem dementsprechend höheren Sorgfalts- und Professionalisierungsniveau auszugehen. Eine wirtschaftliche Optimierung zwischen Unternehmen durch den Emissionshandel mit zeitlich abgelaufenen Emissionszertifikaten zum Zweck der Erfüllung von Nachabgabepflichten ist über die Nutzung von Handelskonten unbeschränkt möglich.

Zu § 25 (Verfügungsbeschränkungen)

§ 25 regelt, auf wessen Anweisung oder Antrag die zuständige Behörde Verfügungsbeschränkungen im Register ausweist. Etwaige gerichtliche oder gesetzliche Verfügungsbeschränkungen können so im Emissionshandelsregister vollzogen werden. Die Verfügungsbeschränkung kann sich auf das gesamte Konto beziehen oder aber nur auf eine festgelegte Menge an Zertifikaten.

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde nur auf gerichtliche Anordnung oder wegen gesetzlicher Verpflichtungen Verfügungsbeschränkungen ausweist.

Absatz 2 legt fest, dass Zertifikate, die von Verfügungsbeschränkungen erfasst sind, nicht auf andere Konten transferiert werden können.

Insofern die Verfügungsbeschränkung das gesamte Vermögen eines Kontoinhabers betrifft, kann dieses Konto gemäß Absatz 3 in den Status „gesperrt“ gesetzt werden, damit automatisch alle Emissionszertifikate, die auf dem Konto gehalten werden, von Übertragungen auf andere Konten ausgenommen werden.

Verfügungsbeschränkungen werden von der zuständigen Behörde gemäß Absatz 4 aufgehoben, wenn sie nicht mehr bestehen.

Zu § 26 (Eintragung der Brennstoffemissionen)

Absatz 1 legt fest, dass der Verantwortliche auch für die Eintragung des Wertes der Brennstoffemissionen verantwortlich ist. Kontobevollmächtigte Personen eines Kontos nehmen die Eintragung vor. Diese Eintragung kann bereits vor Abgabe des Emissionsberichts an die zuständige Behörde vorgenommen werden.

Absatz 2 sieht vor, dass die kontobevollmächtigte Person den eingetragenen Wert selbstständig bis zum 31. Juli berichten kann. Am 31. Juli endet die Frist für die Einreichung der Berichte über die Brennstoffemissionen gemäß § 7 BEHG. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die kontobevollmächtigte Person die Werte im Emissionshandelsregister ändern, da auch ein erneutes Einreichen von Emissionsberichten gemäß § 7 BEHG rechtlich noch möglich ist.

Bei einer Abweichung des Wertes der Brennstoffemissionen im Register von denen im Emissionsbericht bleibt eine Korrektur nach Absatz 3 auch nach dem 31. Juli möglich. Die zuständige Behörde fordert in diesem Fall den Kontoinhaber zur Korrektur auf.

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige Behörde den gemäß Absatz 1 eingetragenen Wert berichtigen kann, wenn der eingetragene Wert nicht eingetragen wurde oder wenn der Wert unrichtig oder unvollständig ist.

Zu § 27 (Abgabe von Emissionszertifikaten)

Absatz 1 legt fest, dass die Abgabe durch eine Übertragung von einem Compliance-Konto auf ein Abgabekonto von einem Verantwortlichen durchgeführt wird.

Absatz 2 dient der Sicherstellung der Richtigkeit des Registers. Danach kann ein einmal abgegebenes Zertifikat nicht noch einmal abgegeben werden. Abgegebene Zertifikate werden nach der Abgabe funktionslos.

Absatz 3 legt fest, dass eine Abgabe von Emissionszertifikaten in einer Anzahl, die größer ist als die eingetragenen Brennstoffemissionen, keine Verrechnung mit der Abgabepflichtung in darauffolgenden Folgejahren bewirkt.

Zu § 28 (Aussetzung des Betriebs des Emissionshandelsregisters)

§ 28 bestimmt, dass die zuständige Behörde bei Sicherheitsrisiken den Betrieb des gesamten Registers vorübergehend aussetzen kann. Dabei handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme, die nur in Ausnahmefällen bei akuten und schwerwiegenden Risiken für die Integrität und Sicherheit des Registers angewandt werden kann.

Absatz 1 legt fest, aus welchen Gründen die zuständige Behörde die Aussetzung des Betriebs vornehmen kann. Dies ist der Fall, wenn ein ernst zu nehmendes Risiko durch unbefugten Zugang zu Daten oder Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister vorliegt (Nummer 1), oder wenn technische Gründe eine Aussetzung des Betriebs erforderlich machen (Nummer 2).

Nach Absatz 2 werden Kontoinhaber über eine solche Aussetzung benachrichtigt. Dies dient dazu, den Kontoinhabern genügend Vorbereitungszeit auf die Aussetzung geben zu können. Von einer solchen Benachrichtigung kann nach Absatz 2 Satz 3 abgesehen werden, wenn die-s ansonsten dazu führen könnte, dass die Aufklärung von Vorfällen gemäß Absatz 1 Nummer 1 verhindert wird.

Zu § 29 (Pflicht zur Meldung von Straftaten)

§ 29 legt fest, dass die Kontoinhaber und Kontobevollmächtigten verpflichtet sind, die Integrität und die Sicherheit des nationalen Emissionshandelsregisters zu schützen, indem sie die zuständige Behörde über Verdachtsmomente auf bestimmte Straftaten im Register informieren, damit die zuständige Behörde in der Lage ist, etwaige Maßnahmen, wie beispielsweise die Sperrung eines Kontos, vorzunehmen.

Zu § 30 (Verarbeitung von personenbezogenen Daten)

Absatz 1 legt fest, welche personenbezogenen Daten durch die zuständige Behörde von Konten, Kontoinhabern und kontobevollmächtigten Personen verarbeitet werden dürfen, um Anträge auf Kontoeröffnungen oder Ernennungen von bevollmächtigten Personen zu prüfen. Hiernach erhebt, speichert, und verwendet die zuständige Behörde Name und Vorname nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 (Nummer 1), Art, Nummer und Gültigkeitsdatum des Ausweisdokuments nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 (Nummer 2), Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 (Nummer 3), Adressdaten nach den Anlagen 2, 3, 4 und 5 (Nummer 4), weitere Kontaktinformationen nach den Anlagen 2 und 5 (Nummer 5), Nachweise über die Inhaberschaft über ein offenes Bankkonto im Europäischen Wirtschaftsraum nach den Anlagen 3 und 4 (Nummer 6), Nachweise der Anschrift des ständigen Wohnsitzes nach den Anlagen 3, 4 und 5 (Nummer 7), Führungszeugnisse nach den Anlagen 3 und 5 (Nummer 8), und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach den Anlagen 2, 3 und 4 (Nummer 9).

Nach Absatz 2 ist die zuständige Behörde befugt, die in den Anlagen 2 und 5 genannten Daten im nationalen Emissionshandelsregister zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies für die Führung des nationalen Emissionshandelsregisters erforderlich ist.

Die zuständige Behörde und die beauftragte Stelle sind nach Absatz 3 befugt, sich gegenseitig personenbezogene Daten nach Absatz 1 zu übermitteln, soweit dies für den Betrieb des nationalen Emissionshandelsregisters (Nummer 1), die Durchführung des Verkaufsverfahrens (Nummer 2) oder die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) (Nummer 3) erforderlich ist.

Die zuständige Behörde ist nach Absatz 4 verpflichtet, die gespeicherten Daten, sobald sie für die Registerführung nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich, spätestens aber automatisiert nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag ihrer Speicherung, zu löschen. Wird der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist die Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Begehung einer Straftat bekannt und sind die gespeicherten Daten für die Durchführung dieser Ermittlungen und eines sich hieran anschließenden Strafverfahrens erforderlich, sind die Daten abweichend von dem Grundsatz von der zuständigen Behörde mit dem rechtskräftigen Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder dem rechtskräftigen Abschluss des sich hieran anschließenden Strafverfahrens unverzüglich zu löschen. Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO können nicht rechtskräftig werden, eine fortgesetzte Speicherung nach Einstellung ist jedoch ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die zuständige Behörde legt nach Absatz 5 unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 nähere Anforderungen an das Datenformat sowie die Anforderungen zur Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf das Register und bei der Datenübertragung fest, die dem Stand der Technik entsprechen und deswegen von der zuständigen Behörde fortlaufend hieran anzupassen sind.

Zu § 31 (Vertraulichkeit)

§ 31 legt fest, dass alle Angaben und Daten, die im Zuge der Registerführung im Register, im Transaktionsprotokoll, in den Datenbanken, in Veraktungssystemen sowie in Vorgangsbearbeitungssystemen der zuständigen Behörde gespeichert sind, vertraulich behandelt werden müssen.

Zu § 32 (Automatisierte Prüfung und endgültiger Abschluss von Vorgängen und Transaktionen)

§ 32 bestimmt, dass ein Vorgang dann als abgeschlossen gilt, wenn das Transaktionsprotokoll sämtliche Prüfungen ohne Feststellung von Unregelmäßigkeiten abgeschlossen hat und das Register darüber benachrichtigt. Das Transaktionsprotokoll prüft Transaktionen und Vorgänge automatisiert auf Übereinstimmung mit dieser Verordnung und ist in der Lage, bei festgestellten Fehlern Vorgänge und Transaktionen zu unterbinden.

Zu § 33 (Veröffentlichung von Informationen)

Absatz 1 konkretisiert die Anforderungen nach § 12 Absatz 4 BEHG und listet die zu veröffentlichen Informationen auf. Dazu gehören die Zahl der abgegebenen Emissionszertifikate (Nummer 1), Angaben über die Erfüllung der Abgabepflicht durch abgegebene Emissionszertifikate (Nummer 2) und Daten über eingetragene Emissionen eines Kalenderjahres einschließlich Berichtigungen (Nummer 3).

Die zuständige Behörde muss über das Register Informationen über die Erfüllung der Abgabepflicht der Verantwortlichen sowie über abgeschlossene Transaktionen nach Ablauf von 5 Jahren veröffentlichen. Dazu veröffentlicht sie nach Absatz 2 den Namen des Kontoinhabers, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, und die Kontonummer des Kontos, von dem die Transaktion veranlasst wurde (Nummer 1) und auf das die Transaktion veranlasst wurde (Nummer 2), die Anzahl der von der Transaktion umfassten Emissionszertifikate ohne Angabe der eindeutigen Einheitenkennung (Nummer 3), sowie den Transaktionstyp, die Transaktionskennung sowie das Datum des Abschlusses der Transaktion.

Veröffentlichungen von Transaktionen enthalten aber keine Informationen gemäß § 21 Absatz 5, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Zu § 34 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anlage 1 (zu § 10 Absatz 2) (Kontoarten)

Anlage 1 listet die Kontoarten auf, die im nationalen Emissionshandelsregister zur Verfügung stehen sowie welche juristischen oder natürlichen Personen Kontoeröffnungsanträge für welche Konten stellen können. Je nach Kontoart sind unterschiedliche Vorgänge von einem Konto und durch die Registerverwaltung mit diesem Konto möglich. Diese möglichen Vorgänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

Verantwortliche können ein Compliance-Konto eröffnen, auf dem der Besitz, die Übertragung, die Löschung und die Abgabe von Emissionszertifikaten verzeichnet werden. Juristische und natürliche Personen ohne Verpflichtungen unter dem Brennstoffemissionshandelsgesetz können ein Handelskonto eröffnen, auf dem der Besitz, die Übertragung und die Löschung von Emissionszertifikaten verzeichnet werden. Die gemäß § 10 Absatz 3 BEHG für die Veräußerung zuständige Stelle erhält ein Veräußerungskonto, welches der Übertragung veräußerter Zertifikate auf die Konten der Käufer dient. Die zuständige Behörde kann selbstständig Nationalkonten eröffnen, um darauf Zertifikate zu erzeugen oder zu verwah-

ren. Die zuständige Behörde kann Löschungskonten eröffnen, auf denen gelöschte Zertifikate verzeichnet werden. Die zuständige Behörde kann ein Abgabekonto eröffnen, auf dem von Verantwortlichen abgegebenen Zertifikate bis zu ihrer Löschung verzeichnet werden.

Zu Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1) (Mit dem Antrag auf Kontoeröffnung zu übermittelnde Angaben)

Anlage 2 listet die Angaben auf, die für die Eröffnung von Compliance-, Handels- und Veräußerungskonten übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen und sind für eine eindeutige Prüfung und Zuordnung der Antragsteller und deren Verantwortlichenstellung zum Zweck der Konteneröffnung erforderlich.

Zu den Daten im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Name, bei natürlichen Personen zudem Vorname, Adressdaten und weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer juristischen oder natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung und Verarbeitung von Name, bzw. zusätzlich Vorname bei natürlichen Personen, dient deshalb der Identifizierung einer Person (Kontoinhaber oder kontobevollmächtigte Person) im Register und ist hierfür erforderlich.

Bei Kontoinhabern dient die Erhebung von Adressdaten dazu, deren Erreichbarkeit im Falle geschäftlicher bzw. vertraulicher Korrespondenz sicherzustellen. So werden beispielsweise initiale Passwörter aus Sicherheitsgründen per Briefpost an die Privatadresse versandt. Darüber hinaus muss gemäß § 16 Absatz 3 der Verordnung mindestens eine kontobevollmächtigte Person zu Zwecken der Erreichbarkeit und Risikovorsorge ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Um eine Überprüfung dieser Voraussetzung zu gewährleisten, müssen die Adressinformationen kontobevollmächtigter Personen erhoben werden und sind insoweit erforderlich.

Bei Kontoinhabern oder kontobevollmächtigten Personen muss eine ständige Erreichbarkeit durch die Registerverwaltung sichergestellt sein. Ansonsten können sicherheitsrelevante Informationen nicht zeitnah übermittelt werden. Entsprechend ist die Erhebung und Verarbeitung von Kontaktinformationen zur ständigen Erreichbarkeit über die E-Mail-Adresse und Telefonnummer erforderlich, um eine solche Erreichbarkeit sicherzustellen.

Zu Ziffer 2:

Registrierungsnummer des Kontoinhabers, soweit der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer juristischen oder natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung und Verarbeitung der Registrierungsnummer des Kontoinhabers ist deshalb zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft im Register erforderlich. Darüber hinaus wird nur durch die Eingabe der Registrierungsnummer die zuständige Behörde dazu in die Lage versetzt, selbstständig in öffentlichen Registern nach den Einträgen zu suchen.

Zu Ziffer 3:

Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des Antragstellers bei natürlichen Personen:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Alleine über Name und Vorname lässt sich dies nicht eindeutig feststellen. So können Personen gleichen Namens auch das gleiche Geburtsdatum haben. Die Daten Geburtsort und Geburtsland sind nur zusammen eindeutig, da Namen möglicher Geburtsorte in mehreren verschiedenen Ländern gleich oder äußerst ähnlich sein können. Daher sind diese Daten zur Gewährleistung der Richtigkeit des Registers und der Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung erforderlich.

Zu Ziffer 4:

Art, Gültigkeit sowie Nummer des Ausweisdokuments bei natürlichen Personen:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu gehört auch, dass die Angaben natürlicher Personen über amtliche Dokumente, wie Personalausweise oder Reisepässe, verifiziert werden. Die Validität und Aktualität dieser Ausweisdokumente muss sichergestellt und dafür im Einzelfall nachprüfbar sein und ist insoweit zur Gewährleistung der Richtigkeit des Registers und der Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung erforderlich. Sollte ein Ausweisdokument ablaufen, wird die zuständige Stelle den Kontobevollmächtigten zur Aktualisierung seiner Daten auffordern. Die Nummern der Ausweisdokumente werden nicht so verwendet, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

Zu Ziffer 5:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Antragstellers, soweit vorhanden:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - soweit vorhanden - kann als weiteres Identitätsmerkmal von Personen verwendet werden und kann insoweit zur Überprüfung der Identität einer Person herangezogen werden. Die Identität einer Person lässt sich über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eindeutig ermitteln. Dies ist insbesondere wichtig, da für den Vollzug von Regelungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 die zuständige Behörde einen Antragsteller im nationalen Emissionshandelsregister einem Kontoinhaber in europäischen Unionsregister oder im UERV-Register zuordnen muss. Eine solche Zuordnung benötigt eindeutige und abfragbare Identifikationsmerkmale wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Zu Ziffer 6:

Geschäftszweck bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

Zur Überprüfung der Integrität einer Person gehört es sicherzustellen, dass die Personen über die notwendige Legitimation und Zuverlässigkeit zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel verfügen. Dazu zählt auch die Abfrage des Geschäftszwecks, um zu prüfen, in welchen Sektoren eine Person tätig ist. Insbesondere ist die Abfrage des Geschäftszwecks in diesem Zusammenhang auch zur Überprüfung eines Antragstellers auf ein Compliance-Konto auf dessen Status als Verantwortlicher unter dem BEHG erforderlich.

Zu Ziffer 7:

zuständiges Hauptzollamt, soweit vorhanden:

Um sicherzustellen, dass ein Antragsteller auf ein Compliance-Konto auch tatsächlich ein Verantwortlicher nach dem BEHG ist, ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten erforderlich, mit denen eine Gegenprüfung durch den Zoll ermöglicht wird. Entsprechend müssen bei Antragstellern auf ein Compliance-Konto angegeben, bei welchem zuständigen Hauptzollamt sie registriert sind.

Zu Ziffer 8:

Unternehmensnummer und Registrierkennzeichen bei dem zuständigen Hauptzollamt, soweit vorhanden:

Um sicherzustellen, dass ein Antragsteller auf ein Compliance-Konto auch tatsächlich ein Verantwortlicher nach dem BEHG ist, ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten erforderlich, mit denen eine Gegenprüfung durch den Zoll ermöglicht wird. Entsprechend müssen bei Antragstellern auf ein Compliance-Konto die Unternehmensnummer und das Registrierkennzeichen, mit dem der Verantwortliche beim zuständigen Hauptzollamt registriert ist, abgefragt werden, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen. Nur in einigen seltenen Fällen, zum Beispiel bei einer natürlichen Person als Kontoinhaberin, dürfte es sich dabei um personenbezogene Daten handeln.

Zu Ziffer 9:

Angaben über Maßnahmen zur Geldwäscheprävention im Unternehmen:

Um die Integrität der Antragsteller zu prüfen, müssen bei Kontoeröffnung Angaben darüber gemacht werden, welche Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche im Unternehmen umgesetzt sind. Dies dient der zuständigen Behörde auch zu einer Risikoeinschätzung, wie gut die Marktteilnehmer gegen kriminelle Risiken aufgestellt sind. Des Weiteren erhöht eine solche Abfrage die Aufmerksamkeit der Antragsteller für mögliche kriminelle Risiken.

Zu Anlage 3 (zu § 12 Absatz 1) (Für die Eröffnung eines Veräußerungs- oder Handelskontos zu übermittelnde Angaben)

Anlage 3 listet die Angaben auf, die über die Angaben der Anlage 2 hinaus für die Eröffnung von Handels- und Veräußerungskonten übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen.

Zu den Daten im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

a) Eintragungsnachweis der juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer juristischen oder natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung des Eintragungsnachweises einer juristischen Person oder Personengesellschaft, ist deshalb zur eindeutigen Identifizierung eines Antragstellers erforderlich.

b) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist:

Zur Überprüfung der Integrität einer Person gehört es sicherzustellen, dass die Personen über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Primär- und Sekundärhandel verfügen, weswegen Nachweisinformationen zu offenen Bankkonten bei der Kontoeröffnung notwendigerweise erhoben und verarbeitet werden müssen. Im Übrigen hat der Inhaber eines Bankkontos die dort angewendeten Know-Your-Customer Prüfungen erfolgreich durchlaufen, was die Identifikation einer natürlichen Person auch im Emissionshandelsregister unterstützt.

c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit vorhanden:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - soweit vorhanden - kann als weiteres Identitätsmerkmal von Personen verwendet werden und kann insoweit zur Überprüfung der Identität einer Person herangezogen werden. Die Identität einer Person lässt sich über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eindeutig ermitteln. Dies ist insbesondere wichtig, da für den Vollzug von Regelungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 die zuständige Behörde einen Antragsteller im nationalen Emissionshandelsregister einem Kontoinhaber in europäischen Unionsregister oder im UERV-Register zuordnen muss. Eine solche Zuordnung benötigt eindeutige und abfragbare Identifikationsmerkmale wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

d) Name, Vorname und Geburtsdatum des wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person oder Personengesellschaft im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 (ABl. L 125 vom 14.5.2019, S. 4) geändert worden ist, einschließlich der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses oder der vom wirtschaftlich Berechtigten ausgeübten Kontrolle:

Zur vollständigen Überprüfung der Identität eines Antragstellers ist auch zu prüfen, wer dessen wirtschaftlicher Berechtigter sind und somit auf wessen Veranlassung hin ein Antragsteller handelt. Entsprechend sind bei der Kontoeröffnung ebenfalls Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person erforderlich.

e) Liste der Geschäftsführer:

Zur vollständigen Überprüfung der Identität eines Antragstellers ist es erforderlich zu prüfen, wer für eine juristische Person als Geschäftsführer wirtschaftliche Kontrolle ausübt oder ausüben kann. Entsprechend werden bei der Kontoeröffnung ebenfalls Angaben zu den Geschäftsführern abgefragt. Diese Daten überschneiden sich mit jenen, die sich auch in einem Handelsregistrauszug finden lassen. Allerdings ist die Kontoeröffnung nicht nur deutschen juristischen Personen gestattet und die Angaben aus ausländischen Handelsregistrauszügen können abweichen.

f) Kopie des Jahresberichts oder der letzten geprüften Bilanz oder, sofern keine geprüfte Bilanz vorliegt, der Bilanz mit Stempel der Steuerbehörde oder Bestätigung des Wirtschaftsprüfers:

Zur vollständigen Überprüfung der Integrität eines Antragstellers zählt auch zu prüfen, ob deren Unternehmen erfolgreich Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerbehörden durchlaufen haben, weswegen unter anderem auch die Bilanzen der Unternehmen verlangt werden können.

g) Dokumente zum Nachweis der Eintragung des Geschäftssitzes des Kontoinhabers, sofern dies aus den gemäß Buchstabe a vorgelegten Dokumenten nicht klar hervorgeht:

Damit die Validität und Aktualität einer Adresse einer juristischen Person oder Personengesellschaft sichergestellt werden kann, muss diese mithilfe von Nachweis-Dokumenten verifiziert werden.

h) Führungszeugnis der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die für den Antragsteller die Kontoeröffnung beantragt:

Diese Verordnung erlaubt dem Registerführer, gemäß § 12 Absatz 2 die Eröffnung von Konten abzulehnen, wenn etwa aufgrund von Vorstrafen für Leitungspersonen davon auszugehen ist, dass das nationale Emissionshandelsregister für kriminelle Zwecke missbraucht werden soll. Durch die Vorlage von Führungszeugnissen kann § 12 Absatz 2 in erforderlichem Maße geprüft werden. In Führungszeugnisse werden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) grundsätzlich alle Eintragungen im Bundeszentralregister aufgenommen, soweit nicht in § 32 Absatz 2 BZRG Ausnahmen vorgesehen sind. Die Aufnahme von Eintragungen in ein Führungszeugnis erfolgt nach § 33 Absatz 1 BZRG zudem grundsätzlich auf Zeit, wobei sich die Länge der Aufnahmezeit nach § 34 BZRG richtet. Die Vorlage eines Führungszeugnisses erhöht die Entdeckungswahrscheinlichkeit krimineller Netzwerke und stellt somit eine wichtige Einstiegshürde für das organisierte Verbrechen dar.

i) Führungszeugnis des wirtschaftlich Berechtigten oder des Geschäftsführers des Antragstellers:

Diese Verordnung erlaubt dem Registerführer, gemäß § 12 Absatz 2 die Eröffnung von Konten abzulehnen, wenn etwa aufgrund von Vorstrafen für Leitungspersonen davon auszugehen ist, dass das nationale Emissionshandelsregister für kriminelle Zwecke missbraucht werden soll. Durch die Vorlage von Führungszeugnissen kann § 12 Absatz 2 in erforderlichem Maße geprüft werden. In Führungszeugnisse werden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) grundsätzlich alle Eintragungen im Bundeszentralregister aufgenommen, soweit nicht in § 32 Absatz 2 BZRG Ausnahmen vorgesehen sind. Die Aufnahme von Eintragungen in ein Führungszeugnis erfolgt nach § 33 Absatz 1 BZRG zudem grundsätzlich auf Zeit, wobei sich die Länge der Aufnahmezeit nach § 34 BZRG richtet. Die Vorlage eines Führungszeugnisses erhöht die Entdeckungswahrscheinlichkeit krimineller Netzwerke und stellt somit eine wichtige Einstiegshürde für das organisierte Verbrechen dar.

Zu Ziffer 2:

a) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist:

Da auch natürliche Personen ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister eröffnen dürfen, ist es erforderlich, die Legitimation solcher natürlichen Personen zu überprüfen. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass die natürlichen Personen über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Primär- und Sekundärhandel verfügen, weswegen Nachweisinformationen zu offenen Bankkonten bei der Kontoeröffnung notwendigerweise erhoben und verarbeitet werden müssen. Im Übrigen hat der Inhaber eines Bankkontos die dort angewendeten Know-Your-Customer Prüfungen erfolgreich durchlaufen, was die Identifikation einer natürlichen Person auch im Emissionshandelsregister unterstützt.

b) Führungszeugnis der natürlichen Person:

Diese Verordnung erlaubt dem Registerführer, gemäß § 12 Absatz 2 die Eröffnung von Konten abzulehnen, wenn etwa aufgrund von Vorstrafen für Leitungspersonen davon auszugehen ist, dass das nationale Emissionshandelsregister für kriminelle Zwecke missbraucht werden soll. Durch die Vorlage von Führungszeugnissen kann § 12 Absatz 2 in

erforderlichem Maße geprüft werden. In Führungszeugnisse werden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) grundsätzlich alle Eintragungen im Bundeszentralregister aufgenommen, soweit nicht in § 32 Absatz 2 BZRG Ausnahmen vorgesehen sind. Die Aufnahme von Eintragungen in ein Führungszeugnis erfolgt nach § 33 Absatz 1 BZRG zudem grundsätzlich auf Zeit, wobei sich die Länge der Aufnahmefrist nach § 34 BZRG richtet. Die Vorlage eines Führungszeugnisses erhöht die Entdeckungswahrscheinlichkeit krimineller Netzwerke und stellt somit eine wichtige Einstiegshürde für das organisierte Verbrechen dar.

c) Personalausweis, ausgestellt von einem Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder Reisepass:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu gehört auch, dass die Angaben natürlicher Personen über amtliche Dokumente, wie Personalausweise oder Reisepässe, verifiziert werden.

d) Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz des Antragstellers bestätigt, sofern der ständige Wohnsitz nicht aus den Angaben gemäß Buchstabe c ersichtlich ist.

Bei natürlichen Personen als Kontoinhabern ist die Erhebung von Adressdaten dazu erforderlich, deren Erreichbarkeit im Falle geschäftlicher Korrespondenz sicherzustellen. Damit die Validität und Aktualität einer Anschrift sichergestellt sind, müssen diese mithilfe von amtlichen Dokumenten verifiziert werden. Insofern ein Ausweisdokument vorgelegt wurde, aus dem die Anschrift hervorgeht, muss kein separater Nachweis eingereicht werden.

Zu Anlage 4 (zu § 12 Absatz 1) (Für die Eröffnung eines Compliance-Kontos zu übermittelnde Angaben)

Anlage 4 benennt die erforderlichen Angaben, die über die Angaben der Anlage 2 hinaus für die Eröffnung von Compliance-Konten übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit einer juristischen oder natürlichen Person zu überprüfen.

Zu den Daten im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

a) Eintragungsnachweis der juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer juristischen oder natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung und Verarbeitung des Eintragungsnachweises einer juristischen Person oder Personengesellschaft, dient deshalb der eindeutigen Identifizierung eines Antragstellers und ist insoweit erforderlich.

b) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist:

Zur Überprüfung der Integrität einer Person gehört es sicherzustellen, dass die Personen über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Primär- und Sekundärhandel verfügen, weswegen Nachweisinformationen zu offenen Bankkonten bei der Kontoeröffnung

nung notwendigerweise erhoben und verarbeitet werden müssen. Im Übrigen hat der Inhaber eines Bankkontos die dort angewendeten Know-Your-Customer Prüfungen erfolgreich durchlaufen, was die Identifikation einer natürlichen Person auch im Emissionshandelsregister unterstützt.

c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit vorhanden:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - soweit vorhanden - kann als weiteres Identitätsmerkmal von Personen verwendet werden und kann insoweit zur Überprüfung der Identität einer Person herangezogen werden. Die Identität einer Person lässt sich über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eindeutig ermitteln. Dies ist insbesondere wichtig, da für den Vollzug von Regelungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 die zuständige Behörde einen Antragsteller im nationalen Emissionshandelsregister einem Kontoinhaber in europäischen Unionsregister oder im UERV-Register zuordnen muss. Eine solche Zuordnung benötigt eindeutige und abfragbare Identifikationsmerkmale wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

d) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland und Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person oder Personengesellschaft im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschließlich der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses oder der vom wirtschaftlich Berechtigten ausgeübten Kontrolle:

Zur vollständigen Überprüfung der Identität eines Antragstellers zählt auch zu prüfen, wer dessen wirtschaftlich Berechtigter ist und somit auf wessen Veranlassung hin ein Antragsteller handelt. Entsprechend sind bei der Kontoeröffnung ebenfalls Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person erforderlich.

Zu Ziffer 2:

a) Nachweis, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Inhaber eines offenen Bankkontos ist:

Da auch natürliche Personen ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister eröffnen dürfen, ist es notwendig, die Legitimation solcher natürlichen Personen zu überprüfen. Dazu gehört auch sicherzustellen, dass die natürlichen Personen über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme am Primär- und Sekundärhandel verfügen, weswegen Nachweisinformationen zu offenen Bankkonten bei der Kontoeröffnung notwendigerweise erhoben und verarbeitet werden müssen. Im Übrigen hat der Inhaber eines Bankkontos die dort angewendeten Know-Your-Customer Prüfungen erfolgreich durchlaufen, was die Identifikation einer natürlichen Person auch im Emissionshandelsregister unterstützt.

b) Personalausweis, ausgestellt von einem Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder Reisepass:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu gehört auch, dass die Angaben natürlicher Personen über amtliche Dokumente, wie Personalausweise oder Reisepässe, verifiziert werden.

c) Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz des Antragstellers bestätigt, sofern der ständige Wohnsitz nicht aus den Angaben gemäß Buchstabe b ersichtlich ist:

Bei natürlichen Personen als Kontoinhabern ist die Erhebung von Adressdaten dazu erforderlich, deren Erreichbarkeit im Falle geschäftlicher Korrespondenz sicherzustellen. Damit die Validität und Aktualität einer Anschrift sichergestellt sind, müssen diese mithilfe von

amtlichen Dokumenten verifiziert werden. Insofern ein Ausweisdokument vorgelegt wurde, aus dem die Anschrift hervorgeht, muss kein separater Nachweis eingereicht werden.

Zu Anlage 5 (zu § 16 Absatz 2) (Von dem Kontoinhaber zu übermittelnde Angaben zu kontobevollmächtigten Personen)

Anlage 5 legt Angaben fest, die für die Ernennung einer bevollmächtigten Person übermittelt werden müssen. Diese Angaben und Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde, die Identität und Zuverlässigkeit der bevollmächtigten Person zu überprüfen.

Zu den Daten im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Name, Vorname, Adressdaten und weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der kontobevollmächtigten Person:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer juristischen oder natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung und Verarbeitung von Name, bzw. zusätzlich Vorname bei natürlichen Personen, dient deshalb der Identifizierung einer kontobevollmächtigten Person im Register und ist hierfür erforderlich.

Bei Kontoinhabern dient die Erhebung von Adressdaten im engeren Sinne dazu, deren Erreichbarkeit im Falle geschäftlicher bzw. vertraulicher Korrespondenz sicherzustellen. So werden beispielsweise initiale Passwörter aus Sicherheitsgründen per Briefpost an die Privatadresse versandt. Darüber hinaus muss gemäß § 16 Absatz 3 der Verordnung mindestens eine kontobevollmächtigte Person zu Zwecken der Erreichbarkeit und Risikovorsorge ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Um eine Überprüfung dieser Voraussetzung zu gewährleisten, müssen die Adressinformationen kontobevollmächtigter Personen erhoben werden und sind insoweit hierfür erforderlich.

Bei Kontoinhabern oder kontobevollmächtigten Personen muss eine ständige Erreichbarkeit durch die Registerverwaltung sichergestellt sein. Ansonsten können sicherheitsrelevante Informationen nicht zeitnah übermittelt werden. Entsprechend ist die Erhebung und Verarbeitung von Kontaktinformationen zur ständigen Erreichbarkeit über E-Mail-Adresse und Telefonnummer erforderlich, um eine solche Erreichbarkeit sicherzustellen.

Zu Ziffer 2:

Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der kontobevollmächtigten Person:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Alleine über Namen und Vorname lässt sich dies nicht eindeutig feststellen. So können Personen gleichen Namens auch das gleiche Geburtsdatum haben. Die Daten Geburtsort und Geburtsland sind nur zusammen eindeutig, da Namen möglicher Geburtsorte in mehreren verschiedenen Ländern gleich oder äußerst ähnlich sein können. Daher sind diese Daten zur Gewährleistung der Richtigkeit des Registers und der Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung erforderlich.

Zu Ziffer 3:

Art, Gültigkeit sowie Nummer des Ausweisdokuments der kontobevollmächtigten Person:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu gehört auch, dass die Angaben natürlicher Personen über amtliche Dokumente, wie Personalausweise oder Reisepässe, verifiziert werden. Die Validität und Aktualität dieser Ausweisdokumente muss sichergestellt und dafür im Einzelfall nachprüfbar sein und ist insoweit zur Gewährleistung der Richtigkeit des Registers und der Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung erforderlich. Sollte ein Ausweisdokument ablaufen, wird die zuständige Stelle den Kontobevollmächtigten zur Aktualisierung seiner Daten auffordern.

Zu Ziffer 4:

Erklärung des Kontoinhabers, aus der hervorgeht, dass der Kontoinhaber eine bestimmte Person zur kontobevollmächtigten Person bestimmen will:

Eine Bevollmächtigung einer Person kann nur durch den Kontoinhaber erfolgen. Damit diese Bevollmächtigung durch die zuständige Behörde adäquat überprüft werden kann, ist es notwendig, dass eine offizielle Erklärung des Kontoinhabers an die zuständige Behörde übermittelt wird.

Zu Ziffer 5:

eines der folgenden Dokumente zum Nachweis der Identität und des ständigen Wohnsitzes der bestimmten kontobevollmächtigten Person:

- a) Personalausweis, ausgestellt von einem Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder Reisepass,
- b) Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der kontobevollmächtigten Person bestätigt, sofern der ständige Wohnsitz nicht aus den Angaben gemäß Buchstabe a ersichtlich ist:

Um die Richtigkeit des Registers und die Konformität von Handlungen mit den Regelungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle Handlungen im Register eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu gehört auch, dass die Angaben natürlicher Personen über amtliche Dokumente, wie Personalausweise oder Reisepässe, verifiziert werden.

Zu Ziffer 6:

Führungszeugnis der bestimmten kontobevollmächtigten Person:

Diese Verordnung erlaubt dem Registerführer, gemäß § 12 Absatz 2 die Eröffnung von Konten abzulehnen, wenn etwa aufgrund von Vorstrafen für Leitungspersonen davon auszugehen ist, dass das nationale Emissionshandelsregister für kriminelle Zwecke missbraucht werden soll. Durch die Vorlage von Führungszeugnissen kann § 12 Absatz 2 in erforderlichem Maße geprüft werden. In Führungszeugnisse werden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) grundsätzlich alle Eintragungen im Bundeszentralregister aufgenommen, soweit nicht in § 32 Absatz 2 BZRG Ausnahmen vorgesehen sind. Die Aufnahme von Eintragungen in ein Führungszeugnis erfolgt nach § 33 Absatz 1 BZRG zudem grundsätzlich auf Zeit, wobei sich die Länge der Aufnahmezeit nach § 34 BZRG richtet. Die Vorlage eines Führungszeugnisses erhöht die Entdeckungswahrscheinlichkeit krimineller Netzwerke und stellt somit eine wichtige Einstiegshürde für das organisierte Verbrechen dar.